

Energie-Info

zur Umsetzung der REMIT

- Verordnung des Europäischen Parlaments und
des Rates über die Integrität und Transparenz des
Energiegroßhandelsmarkts -

Mit Handlungsempfehlungen für Energieunternehmen

2. Auflage

Berlin, 01. Oktober 2013



Inhalt

A.	Allgemeine Hinweise zur Energie-Info.....	2
B.	REMIT-Überblick	2
C.	Regulatorische Vorgaben und Ausblick.....	7
D.	Handlungsempfehlungen	9
Anhang I	Fragen & Antworten Katalog	
Anhang II	Übersicht der relevanten Veröffentlichungen zu REMIT oder Finanzmarktregulierung durch ACER und EU-Kommission	
Anhang III	Glossar	

A. Allgemeine Hinweise zur Energie-Info

Die Energie-Info gibt einen Überblick über die derzeit existierenden Regelungen, stellt den unmittelbaren Handlungsbedarf übersichtlich dar und beantwortet den durch die REMIT betroffenen Unternehmen die zentralen und vordringlichen Fragen hinsichtlich der Umsetzung der REMIT. Sie enthält zur besseren Übersicht außerdem verschiedene graphische Darstellungen des Regelungsgehalts der REMIT und Handlungsempfehlungen für die Energieversorgungsunternehmen.

Die REMIT wirft mit Blick auf ihre Umsetzung viele Fragen auf, die sich auch eineinhalb Jahre nach ihrem Inkrafttreten noch nicht rechtssicher beantworten lassen. Aus diesem Grund konzentriert sich die Energie-Info auf die Inhalte der REMIT, die sofortigen Handlungs- bzw. Prüfungsbedarf nach sich ziehen. Die wesentlichen Aspekte zu den einzelnen Prüfungspunkten greift die Energie-Info in Form von Fragen und Antworten und anhand von Beispielen auf.

Die Energie-Info soll die Unternehmen zudem darin unterstützen, ein Compliance Regime zu entwickeln, um die Anforderungen der REMIT einzuhalten.

B. REMIT-Überblick

1. Allgemeines

Am 28. Dezember 2011 ist die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (Regulation (EU) No 1227/2011 of the European Parliament and of the Council of 25 October 2011 on wholesale energy market integrity and transparency – REMIT) in Kraft getreten. Die Verordnung gilt unmittelbar und bedarf grundsätzlich keiner Umsetzung in nationales (deutsches) Recht. Verschiedene Vorgaben der REMIT bedürfen jedoch der Konkretisierung durch die EU-Kommission und entfalten zunächst keine Wirkung. Dies gilt beispielsweise für die Datenübermittlungspflichten der Marktteilnehmer nach Art. 8 der

REMIT und die Pflicht zur Registrierung bei der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde nach Art. 9 der REMIT (zum Zeitplan siehe Kapitel C Ausblick).

Bei der REMIT handelt es sich um eine branchenspezifische Regulierung des europäischen Energiegroßhandelsmarktes in Bezug auf Transparenz gegenüber dem Markt einerseits und Informationspflichten gegenüber den Behörden andererseits sowie zur Erhöhung von Integrität. Die Verordnung soll somit das Vertrauen der Öffentlichkeit und der Marktteilnehmer in den Energiegroßhandel stärken und ein ordnungsgemäßes Funktionieren gewährleisten. Aufgrund der Anwendung im gesamten Rechtsraum der Europäischen Gemeinschaft soll so auch die europäische Marktentwicklung und -integration vorangetrieben werden.

Die wichtigsten Punkte der REMIT sind vor diesem Hintergrund die Regelungen:

- ⇒ zum Verbot von Marktmissbrauch (Insiderhandel und Marktmanipulation)
- ⇒ zur Veröffentlichung von Daten (Insider-Informationen) gegenüber dem Markt
- ⇒ zur Meldung von Daten (insb. Transaktionsdaten) gegenüber den Behörden
- ⇒ zur Registrierung von Marktteilnehmern
- ⇒ zur Überwachung und Durchsetzung der Regelungen durch die zuständigen Behörden

Transparenz im Sinne der REMIT wird unterschiedlich aufgefasst:

Die Meldungen an die europäische Regulierungsbehörde die Agency for the Cooperation of Energy Regulators (ACER) sind nicht öffentlich und werden ausschließlich zur Überprüfung der Integrität im Energiegroßhandel genutzt. Dies gilt für die Meldung von Energiegroßhandelsprodukten und der Meldung von Fundamentaldaten. ACER und auch die Markttransparenzstelle werden die Daten nur intern auswerten und nicht veröffentlichen.

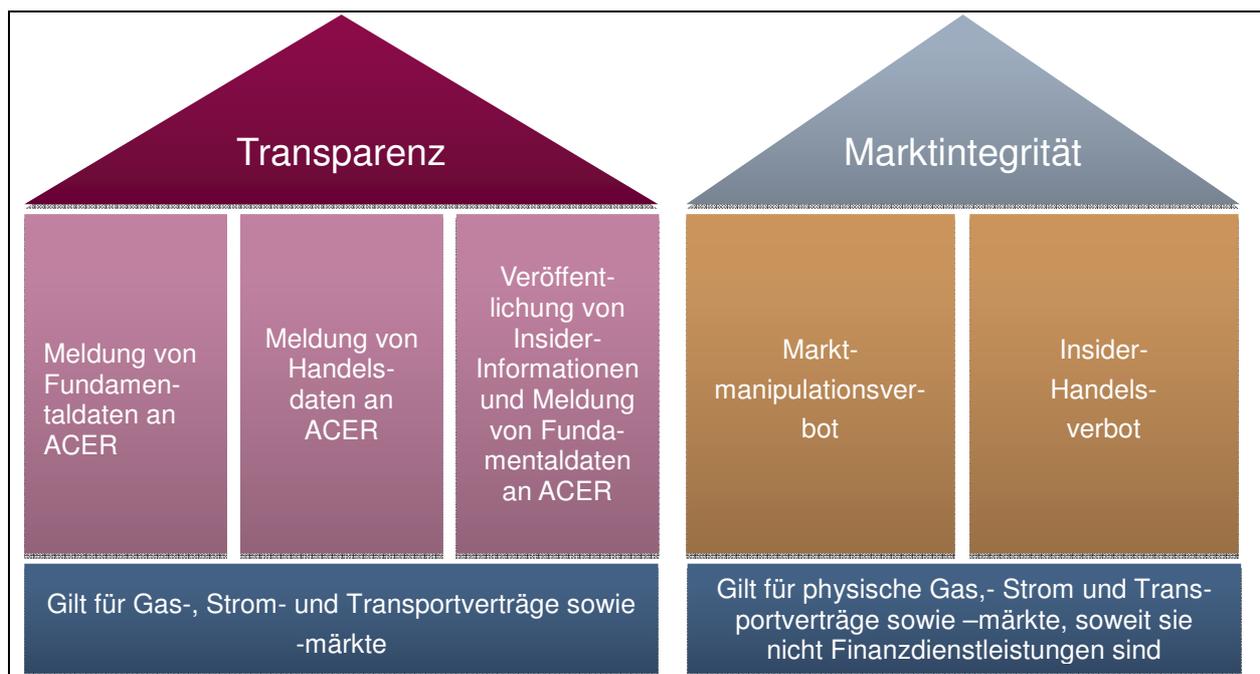


Abb. 1 Übersicht über den Regelungsgehalt der REMIT

Um den bürokratischen Aufwand zu minimieren, sehen die REMIT-Vorgaben vor, mögliche Doppelmeldungen eines Marktteilnehmers an verschiedene Behörden zum gleichen Sachverhalt zu vermeiden. Allerdings sind insbesondere die zentralen Definitionen der Insider-Informationen und der Marktmanipulation zu weit und unpräzise.

Die REMIT selbst sieht keine konkreten Sanktionen mit Blick auf Verstöße gegen die REMIT vor. Die Mitgliedstaaten sind allerdings verpflichtet, innerhalb von 18 Monaten nach ihrem Inkrafttreten (Stichtag 29. Juni 2013) Sanktionen vorzusehen und ihre Durchsetzung sicherzustellen, Art. 18.

Diese Umsetzungsverpflichtung aus der REMIT hat Deutschland mit der Ergänzung der Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten in § 95 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und der Einführung von Strafvorschriften in § 95a und b EnWG durch das Markttransparenzstellen-Gesetz bereits vorzeitig erfüllt. Mit Blick auf die Auslegung der REMIT-Pflichten bestehen derzeit allerdings noch große Unsicherheiten.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) ist mit dem Inkrafttreten der neuen Regelungen des Markttransparenzstellen-Gesetzes auch für die Überwachung der Einhaltung der REMIT-Vorgaben zuständig. § 56 Nr. 4 des EnWG bestimmt, dass die BNetzA die Aufgaben wahrnimmt, die den Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten mit der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 (REMIT) übertragen worden sind. Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat die BNetzA die Befugnisse, die ihr auf Grund der REMIT-Verordnung und bei der Anwendung des EnWG zustehen. Es gelten die Verfahrensvorschriften des EnWG.

2. Anwendungsbereich¹

Die Verordnung gilt für alle Unternehmen, die im Handel mit Energiegroßhandelsprodukten tätig sind, unabhängig von ihrer Größe. Der Begriff der „Energiegroßhandelsprodukte“ umfasst grundsätzlich alle Verträge über die Lieferung von Erdgas oder Strom, bei denen die Lieferung in der EU erfolgt und Verträge, die den Transport von Erdgas oder Strom in der EU betreffen. „Energiegroßhandelsprodukte“ sind auch Derivate, die den Transport, die Lieferung oder den Handel von Strom oder Erdgas betreffen, Art. 2 Abs. 4.

Die Vorgaben der REMIT knüpfen damit an eine bestimmte Tätigkeit oder die Tatsache an, dass Handelsgeschäfte abgeschlossen wurden. Ein Anknüpfungspunkt ist auch die konkrete Kenntnis einer Person im Hinblick auf Insider-Informationen. Unabhängig von dem in Deutschland gängigen Marktrollenverständnis kann also jedes im Energiegroßhandelsmarkt tätige Unternehmen durch die Vorgaben der REMIT verpflichtet sein und sollte entsprechende Vorkehrungen treffen.

In erster Linie betreffen die Regelungen das Geschäftsfeld der Händler, aber beispielsweise auch Lieferanten (Vertriebe) sowie große Endkunden, Betreiber von konventionellen Kraftwerken, von EEG-Anlagen sowie von Gasspeichern und LNG-Anlagen. Auch Verteilernetzbetreiber können, wenn sie am Energiegroßhandelsmarkt teilnehmen, den Verpflichtungen der

¹ näher dazu siehe Fragen & Antworten-Katalog Frage A1 und A2

REMIT unterliegen. Fernleitungs- und Übertragungsnetzbetreiber sind ausdrücklich in den Anwendungsbereich eingeschlossen, Art. 2 Abs. 7.

Die REMIT ist auch für Personen mit Sitz außerhalb der EU anwendbar, soweit sie innerhalb der EU liefern, transportieren, erzeugen, beziehen oder handeln.



Abb. 2 Übersicht über das Marktintegritätsregime (Insider-Handelsverbot und Verbot der Marktmanipulation)

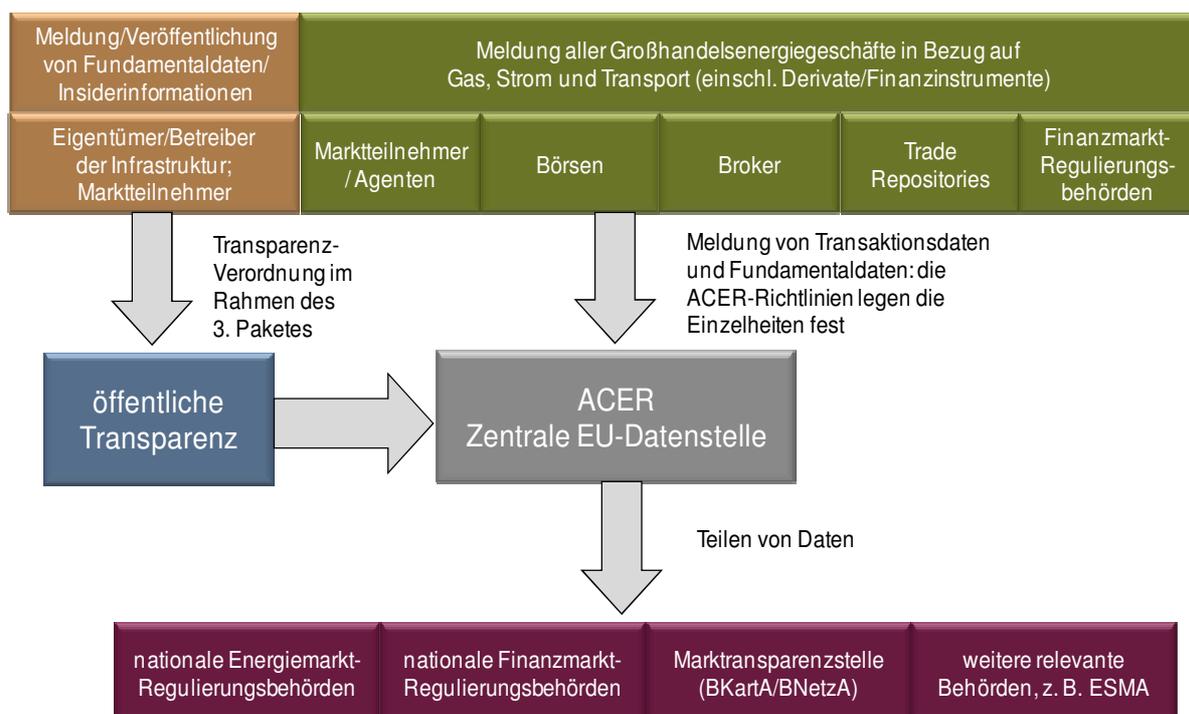


Abb. 3 Übersicht über die Melde- und Informationswege nach REMIT

3. Verhältnis zu Finanzmarktregulierung nach MiFID, MAD und EMIR

Die entsprechenden Regelungen in der REMIT sollen sicherstellen, dass die Unternehmen nicht gleichzeitig dieselben Pflichten aus der energiewirtschaftlichen REMIT, den bestehenden Richtlinien der Finanzmarktregulierung (MiFID und MAD²) und der Verordnung über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EU-Verordnung 648/2012 EMIR) erfüllen müssen. Zum einen gelten die Transaktionsmeldepflichten der REMIT für alle Arten von Energiegroßhandelsprodukten (physische/finanziell erfüllte sowie OTC/börsengehandelt) und zum anderen stellt die REMIT durch entsprechende Vorschriften sicher, dass keine Doppelmeldung durch die Unternehmen erfolgen muss. Ferner nimmt die REMIT Bezug auf die MiFID und die MAD. In der REMIT ist klar geregelt (Art.1 Abs.2), dass Artikel 3 (Verbot von Insider-Handel) und Artikel 5 (Verbot der Marktmanipulation) nicht für Finanzinstrumente gelten, die weiterhin den Verboten der Marktmissbrauchsrichtlinie (MAD) unterliegen, d. h. im wesentlichen börsengehandelte Warenderivate. Für alle anderen Energiegroßhandelsprodukte gelten die Marktintegritätsregeln der REMIT.

Die REMIT nimmt Bezug auf die Begriffe des Finanzinstrumentes bzw. des Derivates. Diese Begriffe sind in der MiFID und dem Kreditwesengesetz (KWG) festgelegt. Die seit dem 16. August 2012 geltende EU-Verordnung "European Market Infrastructure Regulation" (EMIR) trifft Regelungen für den Handel mit OTC-Derivaten. Zu diesem Themenkomplex enthält die BDEW-Anwendungshilfe zur Umsetzung der EU-Verordnung „EMIR“³ zur Regulierung des außerbörslichen Handels mit Derivatprodukten weitere Informationen.

Artikel 8 (Datenerhebung) der REMIT gilt auch für Derivate von Energiegroßhandelsprodukten und somit wird nach Ablauf der Umsetzungsfrist auch eine Meldung aller Derivate auf Strom, Gas und den Transport von Strom und Gas erforderlich sein. Da sowohl die MiFID II als auch die EMIR die Meldung dieser Geschäfte zukünftig vorschreiben werden, ist insoweit das Gebot der Vermeidung von Doppelmeldungen anwendbar. Da die Ausführungsvorschriften zur EMIR bereits weiter fortgeschritten sind als diejenigen zur REMIT, werden die diesbezüglichen Meldungen unter EMIR an ein Trade-Repository vermutlich ausreichend sein, um die Pflichten auch nach REMIT zu erfüllen.

Der Vollständigkeit halber ist hier auch zu erwähnen, dass neben den Regelungen zur Finanzmarktaufsicht im Übrigen auch das EnWG in § 5a umfangreiche Aufbewahrungs- und Transparenzpflichten für Energieversorgungsunternehmen vorsieht.

² MiFID: Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive)

MAD: Marktmissbrauchsrichtlinie (Market Abuse Directive)

³ BDEW Energie Info BDEW -Anwendungshilfe zur Umsetzung der EU -Verordnung „EMIR“ zur Regulierung des außerbörslichen Handels mit Derivatprodukten vom 14. Mai 2013

4. Verhältnis zum Markttransparenzstellen-Gesetz

Am 12. Dezember 2012 ist das Markttransparenzstellen-Gesetz in Kraft getreten. Das Gesetz ergänzt die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie des EnWG und schafft die Voraussetzung für den Aufbau einer Markttransparenzstelle für die Überwachung des Großhandels mit Strom und Gas. Das Gesetz setzt mit der Änderung des EnWG die Vorgaben der REMIT um und legt fest, dass die für den Vollzug der REMIT zuständige Behörde die BNetzA ist, § 56 EnWG. Die bei der BNetzA einzurichtende Markttransparenzstelle, an der auch das Bundeskartellamt (BKartA) beteiligt ist, soll nach § 47b GWB als nationale Marktüberwachungsstelle gemäß Art. 7 Abs. 2 Unterabs. 2 der REMIT den Großhandel mit Elektrizität und Erdgas überwachen. Dies umfasst die Erfassung von Informationen zur Überwachung von Fundamental-, Erzeugungs- und Handelsdaten. Sie arbeitet dabei mit der ACER nach Art. 7 Abs. 2 und Art. 10 der REMIT zusammen.

Mit dem Inkrafttreten des Markttransparenzstellen-Gesetzes und der Änderung im GWB ergeben sich noch keine konkreten Handlungspflichten hinsichtlich der Datenmeldung an die Markttransparenzstelle. Die Befugnisse der Markttransparenzstelle müssen zunächst in einer Verordnung konkretisiert werden. Inhalt und Umfang einzelner Datenmeldepflichten werden in Festlegungen konkretisiert, die aufgrund der Verordnung erlassen werden. Ein konkreter Zeitplan für den Erlass einer solchen Verordnung ist noch nicht bekannt (Stand 01. Oktober 2013).

C. Regulatorische Vorgaben und Ausblick

Wie dargestellt, bedürfen verschiedene Vorgaben der REMIT der Konkretisierung durch die EU-Kommission und entfalten zunächst keine Wirkung. Die Bestimmungen über die Datenerhebung von Marktteilnehmern und die damit verbundenen Datenübermittlungspflichten gegenüber ACER nach Art. 8 Abs. 1 sowie auch gegenüber der nationalen Regulierungsbehörde nach Art. 8 Abs. 5 treten daher erst sechs Monate nachdem die EU-Kommission die notwendigen Durchführungsrechtsakte erlassen hat in Kraft. Der Zeitpunkt, ab dem die Pflicht zur Registrierung bei der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde greift, hängt von der tatsächlich erfolgten Einrichtung der jeweiligen Verzeichnisse ab, wobei die nationalen Regulierungsbehörden jeweils spätestens innerhalb von drei Monaten nach Erlass der o. g. Durchführungsrechtsakte zur Einrichtung solcher Verzeichnisse verpflichtet sind, Art. 9 Abs. 2. Die Mitgliedstaaten führen und pflegen diese zentralen Verzeichnisse. Die Daten werden an ACER übermittelt, die ein europäisches Verzeichnis führt, Art. 9 Abs. 3. Genaueres zur Datenlieferung (Formate, Fristen, Intervalle) wird in den Durchführungsrechtsakten geregelt.

Bisher liegen noch keine Entwürfe der Durchführungsrechtsakte vor. Allerdings arbeitet die zuständige Generaldirektion Energie der EU-Kommission unterstützt durch ACER bereits an Vorschlägen für die Registrierung und die Datenmeldung.

So hat ACER am 29. Juni 2012 das Format zur Registrierung veröffentlicht. Damit ist ein erster Schritt zur konkreten technischen Umsetzung bekannt. Die Registrierung der deutschen Marktteilnehmer bei der BNetzA soll unabhängig von den Durchführungsrechtsakten noch im

4. Quartal 2013 beginnen. In jedem Fall muss aber die Registrierung drei Monate nach Inkrafttreten der Durchführungsrechtsakte beginnen.

Zur Vorbereitung des Erlasses der Durchführungsrechtsakte durch die EU-Kommission hat ACER Vorschläge zu folgenden Aspekten konsultiert:

- einem „Record of Transaction“⁴, also einem einzurichtenden Transaktionsregister einschließlich Art und Umfang der zu meldenden Daten je Transaktion und
- wann, nach ACERs Auffassung, die Marktteilnehmer selbst und wann zentrale Stellen, wie Handelsplattformen und Netzbetreiber, Daten melden sollen.

Das Konsultationsdokument gab bereits Aufschluss über die Sichtweise der europäischen Behörde auch mit Blick auf die Auslegung der Vorgaben der REMIT. Gleiches gilt für den ACER-Entwurf Technischer Standards für die Meldung von Handels- und Fundamentaldaten sowie die Registrierung für RRM und RIS⁵. Die Ergebnisse der Konsultation hat ACER zusammengefasst und der EU-Kommission zur Unterstützung der Arbeiten zur Verfügung gestellt.

Auch die EU-Kommission hat eine Konsultation zum Rahmen für die Daten- und Transaktionsmeldung durchgeführt und bereitet damit die Durchführungsrechtsakte vor. Der BDEW geht davon aus, dass sich die Ausgestaltung noch weit in das Jahr 2013 ziehen wird und mit dem Start der Datenmeldung ab 2014 zu rechnen ist.

Darüber hinaus hat ACER am 28. September 2012 die zweite Auflage ihrer unverbindlichen Guidance zur Auslegung der REMIT veröffentlicht, die unter anderem stärker als die Vorgängerversion auf die verschiedenen Begriffsdefinitionen und die Veröffentlichung von Insider-Informationen eingeht. Die Guidance soll fortlaufend aktualisiert werden.

⁴ Recommendations to the Commission as regards the records of wholesale energy market transactions, including orders to trade, according to Article 8 of regulation (EU) No 1227/2011 vom 23.10.2012

⁵ Draft REMIT Technical Standards for Trade Reporting und Draft REMIT Guidelines for the registration of Registered Reporting Mechanisms and for the registration of Regulated Information Services for ensuring operational reliability according to Article 12 of Regulation (EU) No 1227/2011 vom 22.03.2013

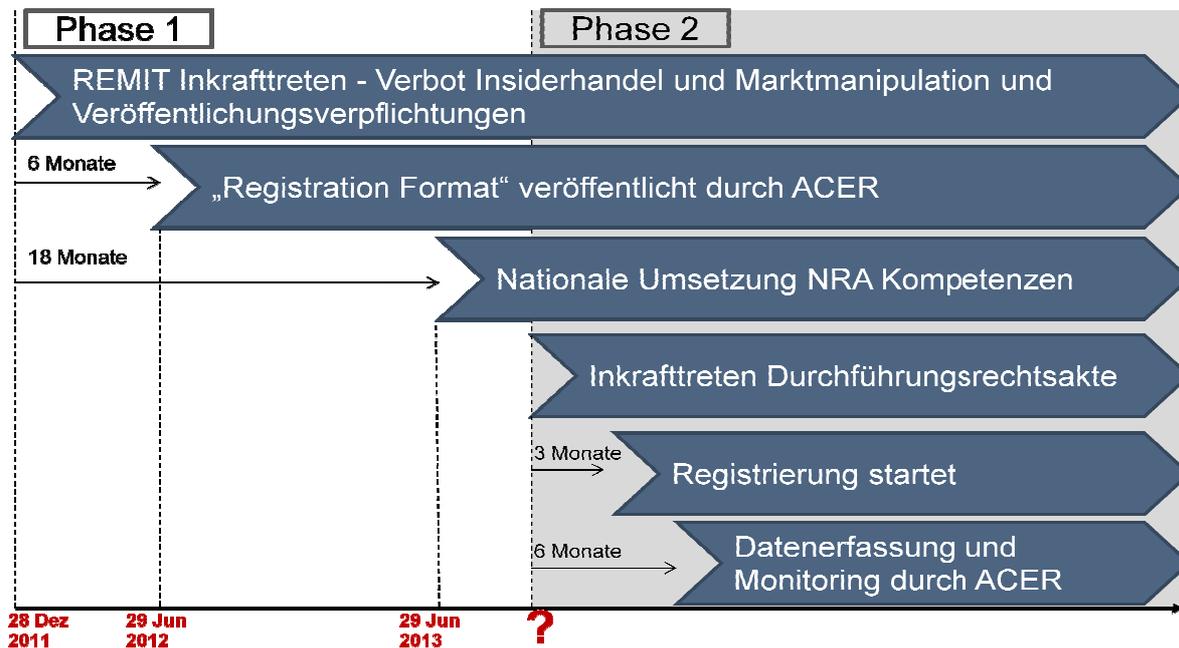


Abb.4 Überblick über den REMIT-Zeitplan

D. Handlungsempfehlungen

In der 2. Auflage der Guidance hat ACER vorgeschlagen, dass die Marktteilnehmer ein klares Compliance Regime entwickeln sollen, mit Hilfe dessen die Anforderungen der REMIT z. B. an die rechtzeitige Veröffentlichung aber auch andere Verpflichtungen wie Registrierung, Datenmeldung und die Verhinderung von Marktmanipulation umgesetzt werden können. Zu diesem Zweck sollten die Unternehmen eine Compliance-Kultur entwickeln. Bei der Frage, welche Anforderungen an ein solches Compliance Regime zu stellen sind, muss allerdings auch nach Auffassung von ACER die Größe der Unternehmen eine Rolle spielen.

Zu dem von ACER vorgeschlagenen optimalen Geschäftsablauf gehört neben der Definition der Prozesse und Verantwortlichkeiten auch die Identifikation von Risiken und die Aufstellung von Compliance-Regeln sowie deren Kommunikation und Überwachung im Unternehmen.

Die Guidance ist nicht verbindlich und richtet sich an die nationalen Regulierungsbehörden. Da die nationalen Regulierungsbehörden allerdings in die Arbeit bei ACER einbezogen sind, ist es wahrscheinlich, dass sie sich in ihrer Regulierungspraxis auch an den von ACER in der Guidance gemachten Vorschlägen orientieren. Lassen sich andere Positionen als die von ACER vertreten, sollte die Entscheidung darüber bewusst erfolgen und gut begründet sein. Verstöße gegen die Vorgaben der REMIT stellen zum großen Teil Ordnungswidrigkeiten nach § 95 EnWG dar oder sind sogar strafbewehrt⁶.

Die vorliegende Handlungsempfehlung bietet den betroffenen Unternehmen Unterstützung mit Blick auf diese Anforderungen.

⁶ Übersicht über die Sanktionen, siehe Kapitel F und Anhang III

Vorschlag zum generellen Vorgehen: Einzelne Prüfungsschritte	Relevante Regelung in der REMIT	Nähere Hinweise im Fragen & Antworten Katalog
Einordnung der eigenen und der Konzerngesellschaften		
Prüfen Sie, ob die eigene Gesellschaft Marktteilnehmer im Sinne der REMIT ist, bzw. am Energiegroßhandelsmarkt tätig wird.	Art. 2 Nr. 7	siehe auch Fragen A1 bis A3
Prüfen Sie, ob weitere Gesellschaften im Konzernverbund Marktteilnehmer im Sinne der REMIT sind.		
Binden Sie den für Compliance zuständigen Bereich in die Prüfungen ein.		
Insider-Informationen		
<p><u>Grundsatz zum Umgang mit eigenen Insider-Informationen:</u></p> <p>Erst veröffentlichen und dann handeln!</p> <p>Im Einzelfall ist zu entscheiden, ob Ausnahmen vom Verbot des Insider-Handels nach Art. 3 Abs. 4 oder von der Veröffentlichungspflicht nach Art. 4 Abs. 2 geltend gemacht werden können und sollen.</p>		
Ermitteln Sie mit den betroffenen Abteilungen/Organisationseinheiten mögliche typische Fälle von Insider-Informationen.	Art. 3 Abs. 1	siehe auch Fragen B1 bis B5
Ermitteln Sie den Personenkreis im Unternehmen, für den das Verbot des Insider-Handels und der Marktmanipulation typischerweise gilt.	Art. 3 Abs. 1	siehe auch Fragen B1 bis B5 und D6 und D7
Informieren bzw. schulen Sie die betroffenen Mitarbeiter über das Verbot des Insider-Handels, der Marktmanipulation und der Veröffentlichungspflichten.		<p>siehe vorherigen Prüfungsschritt und hinsichtlich des Inhalts von Informationen Kapitel B, C und D</p> <p><i>Empfehlung: Es sollten eher mehr als weniger Mitarbeiter geschult und informiert werden.</i></p>

<p>Prüfen Sie, inwiefern die Gesellschaft Ausnahmen vom Verbot des Insider-Handels im Einzelfall geltend machen kann und will.</p>	<p>Art. 3 Abs. 4</p>	<p>siehe auch Frage D5 siehe auch Vorgehen hinsichtlich Veröffentlichungspflichten.</p>
<p>Installieren Sie einen Prozess zur Sicherstellung der Meldung an ACER (und BNetzA).</p>	<p>Art. 3 Abs. 4 lit. b</p>	<p>siehe vorherigen Prüfungsschritt und siehe Frage D5: Meldung muss erfolgen, wenn von der Ausnahme nach Art. 3 Abs. 4 lit. b (Hedging-Ausnahme) Gebrauch gemacht wird. ACER hat ein entsprechendes Webformular zur Verfügung gestellt. Bei Nutzung des Web-Formulars von ACER wird die Information direkt an die BNetzA weitergeleitet. Eine zusätzliche Meldung an die BNetzA ist in diesem Fall nicht mehr erforderlich.⁷</p>
<p>Ergänzen Sie die interne Dokumentation um die wesentlichen Tatbestände der Verordnung (insbesondere Verbot des Insider-Handels und der Versuch der Marktmanipulation), die internen Informationswege, die Definitionen der Unternehmensinternen Insider-Informationen und sonstige wichtige Informationen betreffend REMIT.</p>		<p>Die interne Dokumentation kann z. B. in einem Organisationshandbuch erfolgen.</p>

7

http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1912/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/HandelundVertrieb/Marktueberwachung_REMIT/Meldungen/Meldungen-node.html

Veröffentlichungspflichten		
<u>Grundsatz mit Blick auf die Veröffentlichungspflichten:</u> Eigene Insider-Informationen sind effektiv und rechtzeitig zu veröffentlichen.		
Prüfen Sie den Ist-Zustand der existierenden Veröffentlichungen, die mögliche Insider-Informationen betreffen.	Art. 4 Abs. 1	siehe dazu auch Fragen B5
Prüfen Sie, ob die existierenden Veröffentlichungen ausreichen, um die Vorgaben der REMIT zu erfüllen (Beispiel für bestehende Veröffentlichungen: Transparenzplattform EEX).	Art. 4 Abs. 1	siehe dazu auch Fragen B5 und C1 Abgleich Ist-Zustand mit Soll-Zustand
Entscheiden Sie, was zukünftig regelmäßig veröffentlicht werden soll und setzen Sie dafür einen Veröffentlichungsprozess auf.	Art. 4 Abs. 1	siehe dazu auch Fragen C1 und C2 <i>Empfehlung: Zu prüfen ist vor allem, was zusätzlich, schneller, wo veröffentlicht werden soll.</i>
Planen Sie zügige und ordnungsgemäße Informationswege innerhalb des Unternehmens, um bekannt gewordene Insider-Informationen ad-hoc zu veröffentlichen.	Art. 4 Abs. 1	siehe dazu Kapitel B und Fragen C1 und C2
Planen Sie, an welcher Stelle Sie ab Inkrafttreten der REMIT die Insider-Informationen wirksam veröffentlichen (Veröffentlichung auf Plattform / „Homepagelösung“).	Art. 4 Abs. 1, Art. 4 Abs. 3, Art. 4 Abs. 4	siehe dazu Frage C1
Prüfen Sie, inwiefern die Gesellschaft Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht im Einzelfall geltend machen kann und will.	Art. 4 Abs. 2	siehe dazu auch Fragen C1 und D5 siehe auch Vorgehen zur Entscheidung hinsichtlich der „Hedging-Ausnahme“

<p>Installieren Sie einen Prozess zur Sicherstellung der Meldung an ACER (und BNetzA).</p>	<p>Art. 4 Abs. 2</p>	<p>siehe vorherigen Prüfungsschritt</p> <p>Die Meldung betrifft die Tatsache, dass von der Ausnahme nach Art. 4 Abs. 2 Gebrauch gemacht wurde.</p> <p>Bei Nutzung des Web-Formulars von ACER, wird die Information direkt an die BNetzA weitergeleitet. Eine zusätzliche Meldung an die BNetzA ist in diesem Fall nicht mehr erforderlich.⁸</p>
<p>Marktmanipulation</p>		
<p>Prüfen Sie Ihre Prozesse und internen Richtlinien auf Konformität mit dem Marktmanipulationsverbot und passen Sie diese ggf. an.</p>	<p>Art. 2 Nr. 2 und 3, Art. 5</p>	<p>siehe Fragen in Kapitel D</p>
<p>Schulen bzw. informieren Sie Ihre Mitarbeiter.</p>		<p>zum Inhalt siehe auch Kapitel D</p>
<p>Zu weiteren Maßnahmen siehe Handlungsempfehlung zu Insider-Informationen.</p>		

8

http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1912/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/HandelundVertrieb/Marktueberwachung_REMIT/Meldungen/Meldungen-node.html

Anhang I: Fragen & Antworten Katalog

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeines	16
A1. Was ist unter einem „Energiegroßhandelsmarkt“ zu verstehen?	16
A2. Was sind Energiegroßhandelsprodukte?.....	16
A3. Fallen konzerninterne Transaktionen unter den Anwendungsbereich der REMIT?..	17
A4. Wer ist Marktteilnehmer?	17
B Insider-Informationen	19
B1. Was sind Insider-Informationen?	19
B2. Wann ist eine Information "präzise"?	20
B3. Wann ist eine Information öffentlich bekannt?	21
B4. Wann sind Auswirkungen auf den Preis erheblich und müssen Insider-Informationen immer preiserheblich sein?	21
B5. Beispiele für Insider-Informationen - Elektrizität.....	23
B6. Beispiele für Insider-Informationen - Erdgas.....	25
C Veröffentlichungspflichten von Insider-Informationen	26
C1. Wann und in welcher Form sind die eigenen Insider-Informationen zu veröffentlichen?.....	28
C2. Welchen Inhalt sollte eine solche Information haben?	30
C3. Wann darf ein Marktteilnehmer die Bekanntgabe von Insider-Informationen ausnahmsweise aufschieben?	31
D Insider-Handelsverbote	32
D1. Welches Verhalten untersagt die REMIT als Insider-Handel?	32
D2. Was ist unter Erwerb bzw. Veräußerung gemäß Art. 3 Abs. 1 zu verstehen?.....	33
D3. Was ist unter der Nutzung einer Insider-Information zu verstehen?.....	33
D4. Was ist Informationsweitergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. b?	33
D5. Welche Geschäfte sind trotz Kenntnis von Insider-Informationen ausnahmsweise erlaubt?	34
D6. Für wen gilt das Verbot des Insider-Handels?	36
D7. Gilt das Verbot des Insider-Handels auch für Übertragungs-/ Fernleitungsnetzbetreiber Strom oder Erdgas?	36

E Verbot der Marktmanipulation	37
E1. Was ist unter „Marktmanipulation“ im Sinne der REMIT zu verstehen?	38
E3. Was ist ein falsches oder irreführendes Signal und welcher Maßstab ist dafür anzulegen nach Art. 2 Nr. 2 lit. a i?.....	39
E4. Was ist Marktmanipulation durch die Schaffung eines künstlichen Preisniveaus, nach Art. 2 Nr. 2 lit. a ii?	40
E5. Was ist unter zulässiger Marktpraxis zu verstehen, Art. 2 Nr. 2 lit. a ii?.....	41
E6. Was ist unter Täuschungshandlungen zu verstehen, Art. 2 Nr. 2 lit. a iii?.....	42
E7. Wann liegt eine Marktmanipulation durch die Verbreitung von Informationen nach Art. 2 Nr. 2 lit. b vor (informationsbezogene Marktmanipulation)?	42
E8. Beispiele für Marktmanipulation	43
F Sanktionen bei Verstößen gegen REMIT	43

A Allgemeines

A1. Was ist unter einem „Energiegroßhandelsmarkt“ zu verstehen?

Ein Energiegroßhandelsmarkt (Strom- und Gasgroßhandelsmarkt) ist jeder Markt in der EU, auf dem Energiegroßhandelsprodukte gehandelt werden. Nicht erfasst ist der Handel auf Märkten außerhalb der EU, Art. 2 Nr. 6.

Die Energiegroßhandelsmärkte umfassen sowohl Waren- als auch Warenderivatemärkte, wenn diese Derivate auf Strom, Gas oder Transportverträgen dieser beiden Waren basieren. Dazu gehören unter anderem geregelte Märkte, multilaterale Handelssysteme aber auch jeder Platz, an dem außerbörsliche Transaktionen (OTC) und bilaterale Verträge direkt oder über Broker abgewickelt werden (Erwägungsgrund 5). ACER versteht unter Energiegroßhandelsmärkten auch Regelenergiemärkte⁹.

A2. Was sind Energiegroßhandelsprodukte?

Der Begriff der „Energiegroßhandelsprodukte“ umfasst gemäß der Legaldefinition in Art. 2 Nr. 4 grundsätzlich alle Verträge über die Lieferung von Erdgas oder Strom am Großhandelsmarkt, bei denen die Lieferung in der EU erfolgt und Verträge, die den Transport von Erdgas oder Strom in der EU auf der Großhandelsebene betreffen. Aus diesem Grund zählen Flüssiggas- (LNG-) und Speicherverträge, die lediglich die Nutzung dieser Anlagen und die Kapazität betreffen, nicht dazu.

„Energiegroßhandelsprodukte“ sind auch Derivate, die den Transport, die Lieferung oder den Handel von Strom oder Erdgas betreffen, Art. 2 Nr. 4. Bedingung ist, dass der Strom bzw. das Erdgas in der EU erzeugt, gehandelt, transportiert oder geliefert wird.

Im Rahmen der REMIT sind Verträge über die Versorgung mit und die Verteilung von Erdgas und Strom zur Nutzung durch Endverbraucher grundsätzlich keine Energiegroßhandelsprodukte, Art. 2 Nr. 4.

Diese Ausnahme gilt nicht für Verträge über die Lieferung und Verteilung von Erdgas oder Strom an Endverbraucher mit einer Verbrauchskapazität von jährlich mehr als 600 GWh in Bezug auf Strom oder Erdgas, Art. 2 Nr. 5.

Die Verbrauchskapazität ist der Verbrauch eines Endverbrauchers bei voller Ausschöpfung seiner Produktionskapazität, Art. 2 Nr. 5. Sie umfasst den gesamten Verbrauch dieses Endkunden als Wirtschaftseinheit, soweit der Verbrauch auf Märkten mit miteinander verknüpften Großhandelspreisen erfolgt.

Die Lieferung an einen Gewerbekunden, der an zwei Standorten Anlagen betreibt, die bei voller Auslastung gemeinsam eine Verbrauchskapazität von über 600 GWh erreichen, wäre

⁹ Guidance on the application of Regulation (EU) No 1227/2011 of the European Parliament and of the Council of 25 October 2011 on wholesale energy market integrity and transparency, 2nd Edition, 28-Sep-2012, Seite 14.

also beispielsweise als Energiegroßhandelsprodukt anzusehen, auch wenn die vorhandene Kapazität tatsächlich nicht ausgeschöpft wird oder die Lieferung nur einen Teil des Gesamtbezugs des Kunden abdeckt.

Die Definition des Begriffes „Energiegroßhandelsprodukt“ ist für viele Regelungen von zentraler Bedeutung. Dies gilt vor allem für die Frage, wer Marktteilnehmer ist und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen erfüllen muss (z. B. zur Registrierung, zur Veröffentlichung von Insider-Informationen und zur Datenmeldungen). Marktteilnehmer ist, wer Transaktionen an Energiegroßhandelsmärkten abschließt. Unter „Energiegroßhandelsmarkt“ ist jeder Markt in der EU zu verstehen, auf dem Energiegroßhandelsprodukte gehandelt werden, Art. 2 Nr. 6 und 7. Insider-Informationen nach der REMIT können also nur solche Informationen sein, die sich auf ein Energiegroßhandelsprodukt beziehen. Auch die Pflichten der REMIT, die sich nicht auf Insider-Informationen beziehen (z.B. Verbot des Marktmissbrauchs), greifen nur, wenn Energiegroßhandelsprodukte betroffen sind.

A3. Fallen konzerninterne Transaktionen unter den Anwendungsbereich der REMIT?

Die REMIT regelt diesen Punkt nicht ausdrücklich. Es ließe sich annehmen, dass Transaktionen, die ausschließlich zwischen verbundenen Unternehmen vorgenommen werden, im Grundsatz keine Energiegroßhandelsprodukte sind, die auf einem Energiegroßhandelsmarkt gehandelt werden. Sie wirken sich auf den Energiegroßhandelsmarkt und insbesondere auf die Preise an diesem Markt nicht aus und können ihn daher auch nicht beeinträchtigen. Diese Auffassung hat der BDEW in der ersten Auflage dieser Energie-Info vertreten. Inzwischen hat sich ACER in ihrer nicht verbindlichen zweiten Guidance zu dieser Frage allerdings gegenteilig geäußert und die Auffassung vertreten, dass auch konzerninterne Transaktionen unter den Anwendungsbereich der REMIT fallen. ACER begründet diese Auffassung damit, dass die Definition von Energiegroßhandelsprodukte auf Verträge und Derivate Anwendung findet, unabhängig davon wie und wo sie gehandelt werden, Art. 2 Nr. 4.

A4. Wer ist Marktteilnehmer?

Nach Art. 2 Nr. 7 ist ein Marktteilnehmer jede Person einschließlich eines Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreibers, die/der an einem oder mehreren Energiegroßhandelsmärkten Transaktionen abschließt oder einen Handelsauftrag erteilt.

Aus den unter A2 genannten Gründen besteht eine enge Verknüpfung der Begriffe Energiegroßhandelsmarkt und Energiegroßhandelsprodukt, sodass die Beantwortung der Frage, ob eine Person Marktteilnehmer im Sinne der REMIT ist, von ihrer konkreten Tätigkeit abhängt. Schließt sie Transaktionen über ein Energiegroßhandelsprodukt ab, ist sie als Marktteilnehmer anzusehen und unterliegt den Anforderungen der REMIT vollumfänglich unabhängig von ihrer Marktrolle.

Verteilernetzbetreiber

In der Definition des Begriffes Marktteilnehmer in Art. 8 Abs. 5 sind die Verteilernetzbetreiber – anders als die Übertragungsnetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber – nicht explizit als Marktteilnehmer genannt. Die zuständige europäische Regulierungsbehörde ACER hat sich dazu bisher ebenfalls nicht ausdrücklich geäußert.

Auch wenn die Verteilernetzbetreiber nicht per se als Marktteilnehmer definiert sind, können sie doch durch ihre Tätigkeit am Energiegroßhandelsmarkt zum Marktteilnehmer werden, wenn sie Verträge über Energiegroßhandelsprodukte abschließen. Dies kann bei der Beschaffung von Verlust und Ausgleichsenergie der Fall sein. Insgesamt bleibt jedoch abzuwarten, wie sich die BNetzA zu diesem Thema positionieren wird.

Speicherbetreiber

Auch für Betreiber von Gasspeicheranlagen war bisher unklar, ob sie als Marktteilnehmer anzusehen sind. ACER bejaht dies für den Fall, dass sie am Energiegroßhandelsmarkt tätig werden und Transaktionen tätigen.¹⁰ Demnach wäre die reine Verwaltung von Speicherkapazitäten keine Tätigkeit, die den Betreiber einer Gasspeicheranlage zum Marktteilnehmer werden ließe. Allerdings hält ACER auch in diesen Fällen die Veröffentlichung von Insider-Informationen bezüglich des Speichers durch den Speicherbetreiber für die optimale Lösung. Eine Sanktion für das Unterlassen oder eine fehlerhafte Veröffentlichung kann den Gasspeicherbetreibern auf dieser Grundlage jedoch nicht drohen. Damit bleibt es in diesen Fällen für die anderen von der Insider-Information betroffenen Marktteilnehmer bei der Frage, ob sie die Information selbst veröffentlichen müssen, sich auf die Veröffentlichung der Speicherbetreiber verlassen dürfen oder selbst die Verpflichtung zur Veröffentlichung mit den Speicherbetreiber vertraglich vereinbaren müssen. Dies wird z. B. relevant wenn eine Information die Speicheranlage betrifft, auf die ein solcher Marktteilnehmer zugreifen muss, um eigene vertragliche Pflichten zu erfüllen. Dies könnte über eine entsprechende Plattform wie GSE Transparency Template erfolgen.

Regelmäßige Veröffentlichungen nach EU 715/2009 führen dazu, dass es sich bei diesen veröffentlichten Daten nicht um Insider-Informationen des Händlers handelt, der den Speicher verwendet (siehe B3).

¹⁰ Guidance on the application of Regulation (EU) No 1227/2011 of the European Parliament and of the Council of 25 October 2011 on wholesale energy market integrity and transparency, 2nd Edition, 28-Sep-2012, Seite 16

B Insider-Informationen

B1. Was sind Insider-Informationen?

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. „Insider-Information“ ist eine nicht öffentlich bekannte präzise Information, die direkt oder indirekt ein oder mehrere Energiegroßhandelsprodukte betrifft und die, wenn sie öffentlich bekannt würde, die Preise dieser Energiegroßhandelsprodukte wahrscheinlich erheblich beeinflussen würde.

Für die Anwendung dieser Begriffsbestimmung ist "Information",

a) eine Information, die gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 öffentlich bekannt zu machen ist, einschließlich der nach diesen Verordnungen zu verabschiedenden Leitlinien und Netzkodizes;

b) eine Information, die die Kapazität und die Nutzung von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung, zum Verbrauch oder zur Übertragung/Fernleitung von Strom oder Erdgas bzw. die Kapazität und die Auslastung von Flüssiggasanlagen, einschließlich der geplanten oder ungeplanten Nichtverfügbarkeit dieser Anlagen, betrifft;

c) eine Information, die aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Unionsebene oder nationaler Ebene, Marktvorschriften, Verträgen oder Gebräuchen auf dem relevanten Energiegroßhandelsmarkt bekannt gegeben werden muss, soweit sie die Preise von Energiegroßhandelsprodukten erheblich beeinflussen könnte; und

d) eine andere Information, die ein vernünftiger Marktteilnehmer wahrscheinlich als Teil seiner Entscheidungsgrundlage für den Abschluss einer Transaktion oder das Erteilen eines Handelsauftrags im Zusammenhang mit einem Energiegroßhandelsprodukt nutzen würde;

[...]

Eine Information ist dann eine Insider-Information im Sinne der REMIT, wenn sie alle der folgenden Tatbestandsmerkmale erfüllt:

1. Es muss eine Information im Sinne von Art. 2 Nr. 1 lit. a - d vorliegen.
2. Diese Information muss präzise im Sinne von Art. 2 Nr. 1 a.E. sein (siehe hierzu Frage B2).
3. Diese Information ist (noch) nicht öffentlich bekannt (siehe hierzu Frage B3).
4. Diese Information betrifft direkt oder indirekt Energiegroßhandelsprodukte im Sinne von Art. 2 Nr. 4 (siehe hierzu Frage A2), jedoch gemäß Art. 2 Nr. 4 a.E. i. V. m. Art. 2 Nr. 5

Abs. 2 keine Verträge über die Lieferung und Verteilung von Strom oder Erdgas an Endverbraucher mit einer niedrigeren Verbrauchskapazität als 600 GWh.

5. Diese Information würde, wenn sie bekannt wäre, den Preis eines Energiegroßhandelsprodukts wahrscheinlich erheblich beeinflussen, sogenannte Preiserheblichkeit (siehe hierzu Frage B4).
6. Die Information betrifft nicht lediglich eigene Pläne oder interne Handelsstrategien (Erwägungsgrund 12).

Pläne, Vorhaben und Absichten sind keine Informationen über bereits eingetretene Ereignisse und sind nur dann „präzise“ Informationen, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass sie in Zukunft eintreten werden. Unternehmenspläne (Plandaten, Wirtschaftspläne, Planrechnungen) sind stets strategischer Natur. Sie erlauben aus sich heraus keine verlässlichen Aussagen über ihre Eintrittswahrscheinlichkeit. Insbesondere langfristige Planungen mit einem Zeithorizont von drei oder mehr Jahren lassen in vielen Fällen noch keine hinreichend konkreten Rückschlüsse auf die tatsächliche Entwicklung zu. ACER versteht Handelspläne als eine systematische Methode zur unternehmensspezifischen Überwachung und Untersuchung des Energiegroßhandelsmarktes, um daraus eine Strategie für das Risikomanagement des jeweiligen Unternehmens und kurz- und langfristige Investitionen abzuleiten. Handelsstrategien sind demnach ein Bündel objektiver Regeln, die die Bedingungen für die Durchführung von Handelsgeschäften festlegen, z. B. Regeln zum Ein- oder Austritt in ein Geschäft, zu Handelsfiltern oder zu Auslöseimpulsen.

Beispiele für Insider-Informationen sind unter B5 und B6 aufgeführt.

Letztlich ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob es sich bei einer bestimmten Information in der jeweiligen Marktlage um eine Insider-Information handelt.

B2. Wann ist eine Information "präzise"?

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Nr. 1 [...]

Eine Information ist dann als präzise anzusehen, wenn damit eine Reihe von Umständen gemeint ist, die bereits existieren oder bei denen man mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgehen kann, dass sie in Zukunft existieren werden, oder ein Ereignis, das bereits eingetreten ist oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in Zukunft eintreten wird, und diese Information darüber hinaus spezifisch genug ist, dass sie einen Schluss auf die mögliche Auswirkung dieser Reihe von Umständen oder dieses Ereignisses auf die Preise von Energiegroßhandelsprodukten zulässt;

Die Information muss so spezifisch sein, dass sie einen Schluss auf die mögliche Auswirkung auf die Preise von Energiegroßhandelsprodukten zulässt. Hinreichend wahrscheinlich ist die Information, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die den Eintritt des Umstandes als voraussehbar erscheinen lassen.

Reine Spekulationen oder unpräzise Informationen im Sinne von vagen Gerüchten oder Vermutungen sind dagegen keine präzisen Informationen. Auch Meinungen, Ansichten, Tipps, Empfehlungen und Ratschläge sind selbst grundsätzlich keine Informationen über Umstände oder Tatsachen, sondern stellen eine subjektive Wertung dar. Dass sie geäußert wurden, ist dagegen eine Tatsache.

B3. Wann ist eine Information öffentlich bekannt?

Eine Information ist dann als öffentlich bekannt anzusehen, wenn eine unbestimmte Anzahl von Personen von ihr Kenntnis nehmen kann. Dabei kommt es nicht darauf an, wer diese Information veröffentlicht hat. Öffentlich bekannte Informationen sind keine Insider-Informationen.

Eine im Internet veröffentlichte Information ist öffentlich bekannt, wenn sie an der Stelle im Internet, an der sie platziert wird, vom Markt erwartet und gefunden werden kann.

Über einen Real-time-Service (wie Genscape) veröffentlichte Informationen, sind nach derzeitiger Auffassung von ACER nicht mehr als Insider-Informationen anzusehen, da sie einer breiten Öffentlichkeit zugänglich und damit öffentlich bekannt sind. Zur Veröffentlichung verpflichtete Marktteilnehmer sollten in diesem Zusammenhang allerdings beachten, dass die über derartige Systeme veröffentlichten Daten meist nicht vollständig alle zu veröffentlichenden Informationen enthalten. Oft fehlen beispielsweise Angaben über die Ursache des Ereignisses oder seine vermutliche Dauer. Diese Informationen wiederum können für sich Insider-Informationen darstellen¹¹, die dann noch nicht öffentlich bekannt und damit zu veröffentlichen sind.

Für viele Informationen, die als Insider-Informationen in Betracht kommen, bestehen Veröffentlichungspflichten. Darüber hinaus sieht auch die REMIT für Insider-Informationen eine Veröffentlichungspflicht vor (siehe dazu auch Frage C1).

B4. Wann sind Auswirkungen auf den Preis erheblich und müssen Insider-Informationen immer preiserheblich sein?

Eine präzise Information ist nur dann eine Insider-Information, wenn sie sich mit hoher Wahrscheinlichkeit erheblich auf den Marktpreis eines Energiegroßhandelsproduktes auswirken kann. Nur in diesem Fall kann sie Auswirkung auf den ordnungsgemäßen Ablauf des Energiegroßhandelsmarktes haben bzw. denjenigen, die gegen die Regeln der REMIT verstoßen, unfaire Vorteile verschaffen.

¹¹ Guidance on the application of Regulation (EU) No 1227/2011 of the European Parliament and of the Council of 25 October 2011 on wholesale energy market integrity and transparency, 2nd Edition, 28-Sep-2012, Seite 21

Es sprechen gute Gründe dafür, dass sich das Erfordernis der Preiserheblichkeit auf einen Börsen- oder sonst öffentlich zugänglichen Marktpreis eines Energiegroßhandelsprodukts bezieht. Dabei sind die verschiedenen Energiegroßhandelsprodukte wie z. B. Verträge über den Transport von Strom und Gas, über Börsen oder multilaterale Handelssysteme gehandelte Verträge etc. zu unterscheiden. Entscheidend ist nach der Definition der Insider-Information, ob sich die Information – bei Bekanntwerden – auf die Preise der Energiegroßhandelsprodukte auswirken würde. D. h. denkbar ist, dass sich eine Information auf den Preis eines bestimmten Energiegroßhandelsprodukts auswirkt, aber nicht auf ein anderes.

Eine gesetzliche Vermutung, dass bestimmte Informationen z. B. zu Kapazitäten von technischen Anlagen per se preiserheblich sind, gibt es nicht. Allerdings geht ACER davon aus, dass wegen der begrenzten Erfahrungen bis auf weiteres vornehmlich solche Informationen als Insider-Informationen anzusehen sind, die auf der Grundlage des 3. Binnenmarktpaketes oder anderer rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben auf nationaler oder europäischer Ebene zu veröffentlichen sind, soweit sie wahrscheinlich einen spürbaren Einfluss auf den Preis eines Energiegroßhandelsproduktes haben¹².

Elektrizität

Dies gilt auch für Informationen, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 714/2009 oder der nach dieser Verordnung erlassenen Leitlinien und Netzkodizes zu veröffentlichen sind.

Allerdings können aus den in der Verordnung zum grenzüberschreitenden Stromhandel 714/2009 sowie der in ERGEG Draft Guideline on Fundamental Electricity Data Transparency genannten Schwellenwerten Argumente für typische Fälle als ersten Anhaltspunkt hergeleitet werden. So gibt es ein gemeinsames Verständnis bezüglich sinnvoller Schwellenwerte der Verbände BDEW, VIK, VKU sowie der BNetzA und des BMWi, welches bei der Festlegung der Regeln der Transparenzplattform der EEX hergestellt wurde. Die Verordnung 543/2013 der EU-Kommission vom 14. Juni 2013 über die Übermittlung und die Veröffentlichung von Daten in Strommärkten und zur Änderung des Anhangs I der Stromhandelsverordnung (EU-Verordnung 714/2009) konkretisiert den Mindestsatz der Daten, die die Erzeugung, den Transport und den Verbrauch von Strom betreffen und den Marktteilnehmern zur Verfügung zu stellen sind¹³. Sie enthält auch Bestimmungen über eine zentrale Erhebung und Veröffentlichung dieser Daten über ENTSO-E. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass diese Daten preiserheblich sein können.

Naturgemäß ist auch der Preis eines Energiehandelsgroßproduktes nicht nur von den Informationen über das betreffende Unternehmen selbst, sondern auch von der Verfassung des Gesamtmarktes oder der Branche sowie von zusätzlichen Faktoren wesentlich geprägt. Gesicherte Aussagen ohne Prüfung im Einzelfall, welche Umstände preisrelevant sind, sind da-

¹² Guidance on the application of Regulation (EU) No 1227/2011 of the European Parliament and of the Council of 25 October 2011 on wholesale energy market integrity and transparency, 2nd Edition, 28-Sep-2012, Seite 25

¹³ Regulation on submission and publication of data in electricity markets and amending Annex I to Regulation (EC) No 714/2009 of the European Parliament and of the Council

her letztlich nicht möglich. Bei starkem Wind und starker Sonneneinstrahlung und gleichzeitig lastschwacher Jahreszeit (Sommer), wenn wenige konventionelle Kraftwerke am Netz sind, können Mengen beispielsweise eine andere Relevanz haben als bei gegenläufigen Parametern.

Je nach Marktlage, kann eine Information also unterschiedliche Effekte auf das Marktgeschehen haben und damit zu einem Zeitpunkt preiserheblich sein und zu einem anderen nicht. Unternehmen müssen deshalb selbst prüfen, ob eine Information den Charakter einer Insider-Information hat. Hilfreich können in diesem Zusammenhang aber Werte sein, wie z. B. 100 MW Nichtverfügbarkeit im Strombereich (Art 15 Abs.1 EG VO 543/2013), die eine Orientierungshilfe geben.

Erdgas

Auch für den Energiegroßhandel mit Erdgas lassen sich aus der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 oder aus den nach dieser Verordnung erlassenen Leitlinien und Netzkodizes Anhaltspunkte dazu ableiten, was Insider-Informationen sind. Die EG Verordnung 715/2009 gibt in Art. 19 beispielsweise Transparenzanforderungen mit Blick auf Speicher und LNG-Anlagen vor. Ein ähnlicher Wert, wie der für den Strombereich etablierte Schwellenwert von 100 MW, existiert gegenwärtig für den Gasbereich weder auf europäischer noch auf nationaler (deutscher) Ebene. Da sich die Gasmärkte hinsichtlich ihrer Größe, Struktur und Liquidität stark unterscheiden, ist es aus Sicht von ACER kaum möglich oder sinnvoll, einen einheitlichen europäischen Schwellenwert zu definieren. Aus diesem Grund schlägt ACER bis zur Schaffung eines einheitlichen Schwellenwertes durch Erlass entsprechender Leitlinien gemäß EG Verordnung 715/2009 in der Guidance vor, dass die Mitgliedstaaten einen entsprechenden Schwellenwert für den relevanten Gasmarkt festlegen und nachfolgend ggf. an die weitere Entwicklung anpassen. Nationale Schwellenwerte sollen über die ACER-Website veröffentlicht werden¹⁴.

B5. Beispiele für Insider-Informationen - Elektrizität

Es ist in der Regel davon auszugehen, dass die folgenden Beispiele die Tatbestandsmerkmale erfüllen und Insider-Informationen sein können, soweit sie präzise¹⁵ genug sind:

- Informationen, die gemäß den Verordnungen Nr. 714/2009 und Nr. 543/2013 zu veröffentlichen sind, bis zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung.
- Geplante und ungeplante Nichtverfügbarkeit von mindestens 100 MW einer Erzeugungseinheit (mit mehr als 100 MW installierter Leistung)¹⁶.

¹⁴ Guidance on the application of Regulation (EU) No 1227/2011 of the European Parliament and of the Council of 25 October 2011 on wholesale energy market integrity and transparency, 2nd Edition, 28-Sep-2012, Seite 25

¹⁵ siehe dazu Kapitel B2

¹⁶ Gemäß der Veröffentlichungspflichten auf einer zentralen Datenplattform zur Herstellung von Transparenz im Stromgroßhandel (sog. „BMW-Liste“) besteht eine Meldepflicht der bekannten Nichtverfügbarkeit/

- Geplante und ungeplante Nichtverfügbarkeit von mindestens 100 MW einer Produktionseinheit (mit mehr als 200 MW installierter Leistung)¹⁷.
- Geplante oder ungeplante Nicht-Beanspruchbarkeiten von einer Verbrauchsanlage mit einer Verbrauchskapazität von größer/gleich 100 MW.
- Geplante oder ungeplante Nichtverfügbarkeit, Einschränkung oder Ausweitung einer Übertragungsanlage mit einer Kapazität von größer/gleich 100 MW.
- Mit Blick auf geplante Nichtverfügbarkeit oder Inanspruchnahme gilt dies auch für eine Änderung der Planung.
- Darüber hinaus können energierechtliche Vorschriften, Marktvorschriften, Verträge oder Gebräuche auf dem relevanten Energiemarkt Veröffentlichungspflichten enthalten, die sich auf Informationen beziehen, die auch Insider-Informationen sein können, Art. 2 Nr. 1 lit. c. Mit Blick auf diese Informationen wird in der Regel davon auszugehen sein, dass sie verpflichtungsgemäß veröffentlicht wurden und damit öffentlich bekannt sind.
 - Dies gilt beispielsweise für Informationen über die Stromnetze, die nach § 17 StromNZV bzw. nach § 27 StromNEV veröffentlicht wurden, soweit sie als Insider-Informationen einzustufen sind.
 - Gleiches gilt für Informationen nach Art. 15 Abs. 3 und 4 und Anhang 1 5.5 der Stromhandelsverordnung wie Informationen über Stromerzeugung, Angebot und Nachfrage einschließlich Prognosen, Netz- und Verbindungsleitungskapazität, Stromflüsse und Wartungsarbeiten, Austausch von Ausgleichsenergie und Reservekapazität.
 - Nicht veröffentlichte Abweichungen von derartigen Daten können dagegen bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen als Insider-Informationen (d.h. insbesondere müssen diese Informationen preiserheblich sein) einzustufen sein.

Es ist in der Regel davon auszugehen, dass die folgenden Beispiele die Tatbestandsmerkmale nicht erfüllen und in der Regel keine Insider-Informationen sind:

- Informationen, die lediglich die eigenen Pläne des Marktteilnehmers und seine Handelsstrategien betreffen.
- Daten von Kraftwerksblöcken mit einer Leistung von weniger als 100 MW sind nicht geeignet, die Preisbildung im Markt wesentlich zu beeinflussen und sind somit nicht als Insider-Daten zu bewerten.

Nichtbeanspruchbarkeit einer Stromerzeugungseinheit nur dann, wenn die bekannte Nichtverfügbarkeit/ Nichtbeanspruchbarkeit dieser Erzeugungseinheit mehr als 100 MW (d.h. Differenz zwischen verfügbarer Nettoengpassleistung und verfügbarer Kapazität > 100 MW) beträgt und mehr als 1 Stunde andauert.

¹⁷ EG-VO 543/2013 Art. 15 Abs. 1 a bis d

- Keine veröffentlichungspflichtige Insider-Information liegt vor, wenn ein Marktteilnehmer die Erkenntnis gewinnt, bezogen auf einen längeren Zeitraum zu viel oder zu wenig Strom beschafft zu haben und daraufhin sein Portfolio optimieren möchte.
- Eine Bewertung, die ausschließlich aufgrund öffentlich bekannter Umstände erstellt wird, ist keine Insider-Information, da der Insider in diesen Fällen nicht über einen verwertbaren Informationsvorsprung verfügt.
- Informationen, die nur für Verträge mit einem bestimmten Marktteilnehmer relevant sind (z. B. sein Abnahmeprofil, seine finanzielle Leistungsfähigkeit), haben keine Preiserheblichkeit und sind damit keine Insider-Informationen.
- Die Tatsache, dass Vertragsverhandlungen aufgenommen wurden, ist keine Insider-Information. Auch die wesentlichen Inhalte wie Preise sind nicht veröffentlichungspflichtig. Sie spiegeln die individuelle Einigung zwischen den beiden konkret beteiligten Vertragspartnern wieder.

B6. Beispiele für Insider-Informationen - Erdgas

Es ist in der Regel davon auszugehen, dass die folgenden Beispiele die Tatbestandsmerkmale erfüllen und Insider-Informationen sein können, soweit sie präzise¹⁸ genug sind:

- Informationen, die gemäß der Verordnung 715/2009 zu veröffentlichen sind, bis zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung.
- Informationen, die für die Kapazität und Nutzung einer Produktionsanlage relevant sind, einschließlich ihrer geplanten oder ungeplanten Nichtverfügbarkeit.
- Informationen, die für die Kapazität und Nutzung eines Erdgasspeichers relevant sind, einschließlich ihrer geplanten oder ungeplanten Nichtverfügbarkeit.
- Informationen, die für die Kapazität und Nutzung einer Verbrauchanlage für Erdgas relevant sind, einschließlich ihrer geplanten oder ungeplanten Nichtverfügbarkeit.
- Informationen, die für die Kapazität und Nutzung einer Anlage zum Gas-Transport relevant sind, einschließlich ihrer geplanten oder ungeplanten Nichtverfügbarkeit.
- Informationen, die für die Kapazität und Nutzung einer LNG-Anlage relevant sind, einschließlich ihrer geplanten oder ungeplanten Nichtverfügbarkeit.
- Darüber hinaus können energierechtliche Vorschriften, Marktvorschriften, Verträge oder Gebräuche auf dem relevanten Energiemarkt Veröffentlichungspflichten enthalten, die sich auf Informationen beziehen, die auch Insider-Informationen sein können, Art. 2 Nr. 1 lit. c REMIT. Mit Blick auf diese Informationen wird in der Regel davon auszugehen sein, dass sie verpflichtungsgemäß veröffentlicht wurden und damit öffentlich bekannt sind.

¹⁸ siehe dazu Kapitel B2

- Informationen über die Gasnetze, die nach § 40 GasNZV bzw. nach § 27 GasNEV veröffentlicht sind.
- Nicht veröffentlichte Abweichungen von derartigen Daten können dagegen bei Vorliegen der Voraussetzungen als Insider-Informationen (d.h. insbesondere müssen diese Informationen preiserheblich sein) einzustufen sein.

Es ist in der Regel davon auszugehen, dass die folgenden Beispiele die Tatbestandsmerkmale nicht erfüllen und in der Regel keine Insider-Informationen sind:

- Informationen, die lediglich die eigenen Pläne des Marktteilnehmers und seine Handelsstrategien betreffen.
- Keine veröffentlichungspflichtige Insider-Information liegt vor, wenn ein Marktteilnehmer die Erkenntnis gewinnt, bezogen auf einen längeren Zeitraum zu viel oder zu wenig Gas beschafft zu haben und daraufhin sein Portfolio optimieren möchte.
- Eine Bewertung, die ausschließlich aufgrund öffentlich bekannter Umstände erstellt wird, ist keine Insider-Information, da der Insider in diesen Fällen nicht über einen verwertbaren Informationsvorsprung verfügt.
- Informationen, die nur für Verträge mit einem bestimmten Marktteilnehmer relevant sind (z. B. sein Abnahmeprofil, seine finanzielle Leistungsfähigkeit), haben keine Preiserheblichkeit und sind damit keine Insider-Informationen.
- Die Tatsache, dass Vertragsverhandlungen aufgenommen wurden, ist keine Insider-Information. Auch die wesentlichen Inhalte wie Preise sind nicht veröffentlichungspflichtig. Sie spiegeln die individuelle Einigung zwischen den beiden konkret beteiligten Vertragspartnern wieder.

C Veröffentlichungspflichten von Insider-Informationen

Artikel 4

Verpflichtung zur Veröffentlichung von Insider-Informationen

(1) Die Marktteilnehmer geben die ihnen vorliegenden Insider-Informationen in Bezug auf das Unternehmen oder auf Anlagen, die sich im Eigentum des betreffenden Marktteilnehmers oder seines Mutterunternehmens oder eines verbundenen Unternehmens befinden oder von diesem kontrolliert werden oder für deren betriebliche Angelegenheiten dieser Marktteilnehmer oder dieses Unternehmen ganz oder teilweise verantwortlich ist, effektiv und rechtzeitig bekannt. Zu den bekanntgegebenen Informationen zählen Informationen über die Kapazität und die Nutzung von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung, zum Verbrauch oder zur Übertragung/Fernleitung von Strom oder Erdgas bzw. Informationen, die die Kapazität und die Nutzung von

Flüssiggasanlagen, einschließlich der geplanten oder ungeplanten Nichtverfügbarkeit dieser Anlagen, betreffen.

[...]

(3) Gibt ein Marktteilnehmer oder eine Person, die bei einem Marktteilnehmer beschäftigt ist oder in seinem Namen handelt, Informationen über ein Energiegroßhandelsprodukt im normalen Rahmen der Ausübung seiner/ihrer Arbeit oder seines/ihrer Berufes oder der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben, wie in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b dargelegt, bekannt, stellt dieser Marktteilnehmer oder diese Person die zeitgleiche, vollständige und tatsächliche Bekanntgabe dieser Information sicher. Im Fall einer nicht absichtlichen Weitergabe sorgt der Marktteilnehmer dafür, dass die Informationen so rasch wie möglich nach der nicht absichtlichen Weitergabe vollständig und tatsächlich bekanntgegeben werden. Dieser Absatz findet keine Anwendung, wenn die Person, an die die Informationen weitergegeben werden, zur Vertraulichkeit verpflichtet ist, unabhängig davon, ob sich diese Verpflichtung aus Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, einer Satzung oder einem Vertrag ergibt.

(4) Die Veröffentlichung von Insider-Informationen, auch in aggregierter Form, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 oder der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 oder nach diesen Verordnungen zu verabschiedenden Leitlinien und Netzkodizes gilt als eine zeitgleiche, vollständige und tatsächliche Bekanntgabe.

(5) Wurde einem Übertragungsnetzbetreiber/Fernleitungsnetzbetreiber entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 oder der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 eine Befreiung von der Pflicht zur Veröffentlichung bestimmter Daten gewährt, ist dieser Betreiber damit auch von der Verpflichtung gemäß Absatz 1 dieses Artikels in Bezug auf diese Daten befreit.

(6) Die Absätze 1 und 2 gelten unbeschadet der Verpflichtungen der Marktteilnehmer gemäß den Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG und den Verordnungen (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 einschließlich der gemäß diesen Richtlinien und Verordnungen verabschiedeten Leitlinien und Netzkodizes, insbesondere betreffend den Zeitpunkt und die Art und Weise der Veröffentlichung von Informationen.

(7) Die Absätze 1 und 2 lassen das Recht der Marktteilnehmer unberührt, die Bekanntgabe sensibler Informationen über den Schutz kritischer Infrastrukturen gemäß Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie 2008/114/EG des Rates vom 8. Dezember 2008 über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern⁽¹⁾, aufzuschieben, wenn sie in ihren Ländern als Verschlussache eingestuft werden.

⁽¹⁾ ABI. L 345 vom 23.12.2008, S. 75

C1. Wann und in welcher Form sind die eigenen Insider-Informationen¹⁹ zu veröffentlichen?

Marktteilnehmer müssen Insider-Informationen effektiv und rechtzeitig bekannt geben, Art. 4 Abs. 1. Die Informationen sind nach Art. 4 Abs. 3 zeitgleich, vollständig und tatsächlich bekanntzugeben. „Zeitgleich“ bedeutet zugleich mit der Weitergabe der Informationen. Art und Weise der Veröffentlichung legt die REMIT nicht fest.

Die REMIT unterscheidet hinsichtlich der Rechtsfolgen nicht zwischen verschiedenen Arten von Informationen wie Netzinformationen, die grundsätzlich auf der Website der betreffenden Unternehmen zu veröffentlichen sind, und anderen Informationen, für die keine bestimmte Art der Veröffentlichung festgelegt ist. Ein vernünftiger Marktteilnehmer muss mit Blick auf den Energiemarkt grundsätzlich mit der Veröffentlichung auf der Internetseite des zur Veröffentlichung Verpflichteten rechnen. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zu den Regeln der allgemeinen Finanzmarktregulierung nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) zu sehen.

Sind geeignete Internetplattformen für die Veröffentlichung von Informationen vorhanden, sollen die Marktteilnehmer nach Auffassung von ACER all ihre Insider-Informationen über diese Plattformen veröffentlichen. Beispiele für solche Plattformen sind die EEX Transparency platform, Nord Pool Spot und RTE-UFE transparency initiative. Existieren derartige Internetplattformen in einem Mitgliedstaat nicht, kann die Veröffentlichung von Informationen im Internet auf der eigenen Homepage bis zum Vorhandensein einer zentralen Plattform erfolgen²⁰. Ob bei Bestehen einer zentralen Plattform die Veröffentlichung auf dem eigenen Internetauftritt als gleichwertig anzusehen ist, bedarf einer abschließenden Klärung.

Eine Veröffentlichung durch Verlinkung auf eine fremde Website ist nach dem Wortlaut der Regelung ebenfalls nicht ausgeschlossen. Insgesamt muss die Information allerdings leicht erreichbar sein. Erforderlich ist die Veröffentlichung in einer Rubrik, in der andere Marktteilnehmer diese Information vermuten würden.

Es sprechen gute Gründe dafür, dass eine sogenannte Bereichsöffentlichkeit ausreichend ist, d. h. dass es einer unbestimmten Anzahl von Personen möglich ist, von der Information Kenntnis zu nehmen²¹. Die bloße Möglichkeit der Kenntnisnahme genügt dabei. Die Information muss folglich nicht alle Marktteilnehmer erreicht haben, um als öffentlich bekannt zu gelten, sie muss aber allen Marktteilnehmern zugänglich sein.

Die Information sollte in einer solchen Art weitergeleitet werden, dass sie so weit wie möglich gestreut werden kann.

Die Veröffentlichung muss mittels allgemein zugänglicher elektronischer Informationssysteme erfolgen. Die Information soll nach Auffassung von ACER grundsätzlich kostenfrei zur Verfü-

¹⁹ nach Art. 4 Abs.1 REMIT

²⁰ Guidance on the application of Regulation (EU) No 1227/2011 of the European Parliament and of the Council of 25 October 2011 on wholesale energy market integrity and transparency, 2nd Edition, 28-Sep-2012, Seite 35

²¹ Guidance on the application of Regulation (EU) No 1227/2011 of the European Parliament and of the Council of 25 October 2011 on wholesale energy market integrity and transparency, 2nd Edition, 28-Sep-2012, Seite 21

gung stehen. Die Verbreitung über Massenmedien ist nicht erforderlich, aber möglich. Eine Information ist bereits dann öffentlich bekannt, wenn sie als Urgent Market Message (UMM) elektronisch veröffentlicht wurde. Eine Information, die über einen privaten Nachrichtendienstanbieter veröffentlicht wird, genügt dieser Anforderung vor Veröffentlichung der UMM, wenn dieser Nachrichtenservice allen Marktteilnehmern gleichermaßen zugänglich ist. Denn bereits zu diesem Zeitpunkt hat ein größerer Kreis der Marktteilnehmer die Möglichkeit, von ihr Kenntnis zu nehmen. Eine auf einer öffentlich zugänglichen Hauptversammlung, Konferenz oder Pressekonferenz mitgeteilte Information ist dagegen grundsätzlich keine öffentlich bekannte Information.

Mit Blick auf die Veröffentlichung der Insider-Information sieht ACER folgende Standards als unerlässlich an:

Bei der Veröffentlichung über Plattformen soll die Plattform nach der Empfehlung der ACER in der Guidance II²² folgende RIS²³ Anforderungen erfüllen:

- Veröffentlichung nahe Echtzeit.
- Schnelle Zugangsmöglichkeiten zu den Daten, einheitliche Formatvorgaben und Konsolidierungsmöglichkeiten der Informationen mit ähnlichen Datenquellen.
- Hohe Verfügbarkeit.
- Sicherstellung administrativer Voraussetzungen, um Interessenskonflikte der Marktteilnehmer zu verhindern.
- Ausreichende Sicherheitsstellung für Datentransfer, Minimierung des Risikos für Datenkorruption und nicht autorisierten Zugriff auf die Daten. Zudem müssen Sicherheitslösungen implementiert werden, um technische Probleme zu vermeiden und Hinweise darüber an die Marktteilnehmer gegeben werden, was bei einem Ausfall der Plattform zu tun ist.
- Sicherstellung, dass die Insider-Informationen in nicht aggregierter Form und individualisiert an ACER und die nationalen Regulierungsbehörden gemeldet werden können.
- Historische Insider-Informationen müssen über 2 Jahre zugänglich sein.

Sind diese Kriterien vorübergehend z. B. wegen technischer Probleme nicht erfüllt, verstößt der Marktteilnehmer allein durch diese Verzögerung nicht gegen die Vorgaben des Art. 4 Abs. 1. Bei anhaltenden Problemen mit der Veröffentlichung über die Plattform sieht ACER den Marktteilnehmer allerdings verpflichtet, seine eigene Website zur Veröffentlichung zu nutzen. Da in Fällen von Störungen die Information nicht veröffentlicht ist, darf sie auch nicht für den Handel genutzt werden, bis sie für den Markt verfügbar ist.

²² Guidance on the application of Regulation (EU) No 1227/2011 of the European Parliament and of the Council of 25 October 2011 on wholesale energy market integrity and transparency, 2nd Edition, 28-Sep-2012, Seite 36f

²³ RIS: Regulated Information Services

Da die Vorgaben für RIS bislang nur von ACER – nicht jedoch von der EU-Kommission – empfohlen wurde, können sich mit den Durchführungsrechtsakten der EU-Kommission davon abweichende Standards herausbilden.

Bei der Veröffentlichung über die eigene Website des Unternehmens – auch wenn diese Veröffentlichung zeitgleich mit der Veröffentlichung auf einer Plattform erfolgt – gelten folgende Anforderungen:

- Information muss über Web Feeds verfügbar sein.
- In einem Format, dass die Verarbeitung und den Vergleich mit Daten aus ähnlichen Quellen vereinfacht.
- Historische Insider-Informationen müssen über 2 Jahre verfügbar sein (falls dies nicht bereits über eine Plattform sichergestellt ist).

Social Media können zusätzlich genutzt werden, können aber die Information auf der eigenen Website nicht ersetzen.

C2. Welchen Inhalt sollte eine solche Information haben?

Den konkreten Inhalt der Veröffentlichung einer Insider-Information schreibt die REMIT nicht ausdrücklich vor. Unabhängig davon, über welches Medium die Nachricht veröffentlicht wird, schlägt ACER in seiner Guidance folgenden Inhalt vor:

- Überschrift: Veröffentlichung nach Art. 4 Abs. 1 der REMIT / UMM – Urgent Market Massage.
- Schlagwortartige Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts der Veröffentlichung.
- Name und Kontaktdaten des Marktteilnehmers.
- Soweit anwendbar:
 - Name und Ort der betreffenden Anlage.
 - Betroffenes Bilanzierungsgebiet oder Marktgebiet.
 - Gründe für die Nichtverfügbarkeit von Erzeugungs- oder Verbrauchsanlagen oder von Teilen des Gas- oder Stromnetzes.
 - Verweis auf den Verlauf mit Blick auf vorherige Veröffentlichungen zum gleichen Ereignis und
 - Anpassung der Prognose.
- Datum, Uhrzeit und Dauer des Vorfalls bzw. der Nichtverfügbarkeit.
- Datum und Uhrzeit der Veröffentlichung.

Die Veröffentlichung sollte aus der Sicht von ACER so kurz wie möglich gehalten werden und keine irrelevanten Informationen, Statements oder Werbung enthalten. Formulierungen für Haftungsausschlüsse sollten, wenn überhaupt, nur getrennt vom Haupttext aufgenommen werden.

Prognosen sollten nach bestem Wissen und Gewissen erfolgen und bei Bedarf aktualisiert werden.²⁴

C3. Wann darf ein Marktteilnehmer die Bekanntgabe von Insider-Informationen ausnahmsweise aufschieben?

Artikel 4

Verpflichtung zur Veröffentlichung von Insider-Informationen

[...]

(2) Ein Marktteilnehmer darf die Bekanntgabe von Insider-Informationen auf eigene Verantwortung ausnahmsweise aufschieben, wenn diese Bekanntgabe seinen berechtigten Interessen schaden könnte, sofern diese Unterlassung nicht geeignet ist, die Öffentlichkeit irrezuführen, und der Marktteilnehmer in der Lage ist, die Vertraulichkeit der Information zu gewährleisten und er auf der Grundlage dieser Informationen keine den Handel mit Energiegroßhandelsprodukten betreffenden Entscheidungen trifft. In einem solchen Fall übermittelt der Marktteilnehmer diese Information zusammen mit einer Begründung für den Aufschub der Bekanntgabe unverzüglich an die Agentur und die betreffende nationale Regulierungsbehörde unter Beachtung von Artikel 8 Absatz 5.

[...]

Ein Marktteilnehmer darf die Bekanntgabe von Insider-Informationen auf eigene Verantwortung ausnahmsweise aufschieben, wenn diese Bekanntgabe seinen berechtigten Interessen schaden könnte, Art. 4 Abs. 2. Die Unterlassung darf nicht geeignet sein, die Öffentlichkeit irrezuführen. Außerdem muss der Marktteilnehmer in der Lage sein, die Vertraulichkeit der Information zu gewährleisten. Darüber hinaus darf er auf der Grundlage dieser Informationen keine den Handel mit Energiegroßhandelsprodukten betreffenden Entscheidungen treffen. In welchem Verhältnis Art. 4 Abs. 2 und die Ausnahmen nach Art. 3 Abs. 4 stehen ist bisher ungeklärt. Es erscheint einerseits vertretbar, die Hedgingausnahme nach Art. 3 Abs. 4 als Ausnahme vom Verbot des Insiderhandels nach Art. 4 Abs. 2 einzuordnen²⁵. Die BNetzA vertritt die Auffassung, dass beide Ausnahmen sich gegenseitig ausschließen. Mit Blick auf die Hedgingausnahme nach Art. 3 Abs. 4 lit. b begründet sie dies mit dem Verweis auf die Veröffentlichungspflicht nach Art. 4 Abs. 1. Danach müsse der Marktteilnehmer eine Insider-Information rechtzeitig bekanntgeben. Bis zur Bekanntgabe dieser Information dürfe er keine Handelstransaktionen tätigen, es sei denn, er mache eine Ausnahme nach Art. 3 Abs. 4 gel-

²⁴ Guidance on the application of Regulation (EU) No 1227/2011 of the European Parliament and of the Council of 25 October 2011 on wholesale energy market integrity and transparency, 2nd Edition, 28-Sep-2012, Seite 35 f.

²⁵ So BDEW in der 1. Auflage dieser Energie-Info.

tend. In diesem Fall dürfe der Marktteilnehmer unter den in diesen Vorschriften gezogenen Grenzen handeln, bevor er die Information „rechtzeitig“ veröffentlicht.²⁶

In einem solchen Fall muss der Marktteilnehmer diese Information zusammen mit einer Begründung für den Aufschub der Bekanntgabe unverzüglich übermitteln:

- ⇒ an die **Agentur (ACER) und**
- ⇒ an die betreffende **nationale Regulierungsbehörde**

ACER hat bereits für die Meldung der Insider-Informationen nach Art. 3 Abs. 4 lit. b und Art. 4 Abs. 2 Formulare zur Verfügung gestellt. Für die Übermittlung dieser Informationen ist auf der Internetseite von ACER ein Internetformular bereitgestellt, welches die Information auch unmittelbar an die nationale Regulierungsbehörde weiterleitet. Eine gesonderte Meldung an die BNetzA ist dann nicht mehr erforderlich. Erfolgt die Meldung nicht über das Formular (z. B. bei technischen Problemen) bleibt die direkte Meldung an die BNetzA erforderlich.²⁷

D Insider-Handelsverbote

D1. Welches Verhalten untersagt die REMIT als Insider-Handel?

<p>Artikel 3</p> <p>Verbot von Insider-Handel</p> <p>(1) Personen, die über Insider-Informationen in Bezug auf ein Energiegroßhandelsprodukt verfügen, ist es untersagt,</p> <p>a) diese Informationen im Wege des Erwerbs oder der Veräußerung von Energiegroßhandelsprodukten, auf die sich die Information bezieht, für eigene oder fremde Rechnung direkt oder indirekt zu nutzen, oder dies zu versuchen,</p> <p>b) diese Informationen an Dritte weiterzugeben, soweit dies nicht im normalen Rahmen der Ausübung ihrer Arbeit oder ihres Berufes oder der Erfüllung ihrer Aufgaben geschieht;</p>
--

²⁶ So die Ausführungen der BNetzA auf ihrer Homepage:
http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1912/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/HandelundVertrieb/Marktueberwachung_REMIT/Meldungen/Meldungen-node.html

²⁷ So die BNetzA auf ihrer Homepage:
http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1912/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/HandelundVertrieb/Marktueberwachung_REMIT/Meldungen/Meldungen-node.html

c) auf der Grundlage von Insider-Informationen anderen Personen zu empfehlen oder andere Personen dazu zu verleiten, Energiegroßhandelsprodukte, auf die sich die Information bezieht, zu erwerben oder zu veräußern.

[...]

D2. Was ist unter Erwerb bzw. Veräußerung gemäß Art. 3 Abs. 1 zu verstehen?

Ausreichend für das Vorliegen eines Erwerbs oder einer Veräußerung ist der Abschluss eines schuldrechtlichen Kaufvertrages. Das vom Insider-Wissen veranlasste „Unterlassen“ eines Erwerbs- oder Veräußerungsvorhabens wird vom Verbotstatbestand nicht erfasst, da gerade kein Erwerb und keine Veräußerung vorliegen. Nach den gleichen Grundsätzen sind Verhaltensweisen erlaubt, die einem Unterlassen gleichzustellen sind, weil es nicht zum Abschluss eines Rechtsgeschäfts kommt. Dazu zählt insbesondere die Rücknahme einer bereits erteilten, aber noch nicht durchgeführten Kauforder oder die Nichtausübung einer Kauf- oder Verkaufsoption. Das Unterlassen kann in diesen Fällen aber als Marktmanipulation relevant sein.

Der Erwerb oder die Veräußerung muss für eigene oder fremde Rechnung oder für einen anderen erfolgen. Unter die Vorschrift fallen damit Transaktionen zugunsten des Unternehmens, dem der Insider angehört sowie alle Geschäfte, die der Insider in unmittelbarer offener oder mittelbarer verdeckter Stellvertretung durchführt.

D3. Was ist unter der Nutzung einer Insider-Information zu verstehen?

Bei einem in Frage kommenden Verstoß gegen das Insider-Handelsverbot ist beim Tatbestandsmerkmal der „Nutzung“ von Insider-Informationen zu prüfen, ob die potenzielle Insider-Information ursächlich für das Handeln des Betroffenen war. Keine Nutzung ist die Entscheidung, ein bestimmtes Geschäft durchzuführen, wenn sie nicht unter der Verwendung einer Insider-Information getroffen wurde. Entschlüsse werden, anders als Informationen, in Handlungen umgesetzt und nicht verwendet. Geschäfte, die eine Umsetzung der eigenen Strategie und Pläne darstellen, sind keine Nutzung von Insider-Informationen und damit keine Insider-Geschäfte.

D4. Was ist Informationsweitergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. b?

Personen, die über Insider-Informationen in Bezug auf ein Energiegroßhandelsprodukt verfügen, ist untersagt, diese Information an Dritte weiterzugeben, soweit dies nicht im normalen Rahmen der Ausübung ihrer Arbeit oder ihres Berufes oder der Erfüllung ihrer Aufgaben geschieht. Es kommt in diesen Fällen also nicht auf die Verwendung an, die bloße Weitergabe einer Insider-Information kann für den Verstoß gegen das Insider-Handelsverbot ausreichen.

D5. Welche Geschäfte sind trotz Kenntnis von Insider-Informationen ausnahmsweise erlaubt?

Artikel 3

Verbot von Insider-Handel

[...]

(4) Dieser Artikel gilt nicht für

a) Transaktionen, durch die einer fällig gewordenen Verpflichtung zum Erwerb oder zur Veräußerung von Energiegroßhandelsprodukten nachgekommen werden soll, wenn diese Verpflichtung auf einer Vereinbarung oder einem Handelsauftrag beruht, die geschlossen bzw. erteilt wurde, bevor die betreffende Person in den Besitz der Insider-Information gelangt ist;

b) Transaktionen von Stromerzeugern und Erdgasproduzenten, Betreibern von Erdgasspeicheranlagen oder Betreibern von Flüssiggaseinfuhranlagen, die ausschließlich der Deckung direkter physischer Verluste infolge unvorhergesehener Ausfälle dienen, wenn die Marktteilnehmer andernfalls nicht in der Lage wären, die geltenden Vertragsverpflichtungen zu erfüllen, oder wenn dies im Einvernehmen mit dem/den betroffenen Übertragungs-/ Fernleitungsnetzbetreiber(n) erfolgt, um den sicheren Netzbetrieb zu gewährleisten. In einem solchen Fall werden die einschlägigen Informationen über die Transaktionen der Agentur und der nationalen Regulierungsbehörde übermittelt. Diese Meldepflicht gilt unbeschadet der in Artikel 4 Absatz 1 enthaltenen Verpflichtung;

c) Marktteilnehmer, die unter nationalen Notfallvorschriften handeln, wenn nationale Behörden eingegriffen haben, um die Versorgung mit Strom oder Erdgas zu gewährleisten, und die Marktmechanismen in einem Mitgliedstaat oder Teilen davon ausgesetzt worden sind. In diesem Fall gewährleistet die für die Notfallplanung zuständige Behörde die Veröffentlichung im Einklang mit Artikel 4.

[...]

Von dem Verbot des Insider-Handels sieht die REMIT in Art. 3 Abs. 4 drei Ausnahmen vor für:

- Transaktionen, durch die eine fällig gewordene Verpflichtung erfüllt werden soll.
- Deckung direkter physischer Verluste infolge unvorhergesehener Anlagenausfälle.
- Handlung unter nationalen Notfallvorschriften nach behördlichem Eingriff.

Allerdings ist es im Moment nicht möglich, zum Umfang dieser Ausnahmeregelungen eine verlässliche und rechtssichere Empfehlung abzugeben. ACER legt die Regelungen in der 2.

Guidance²⁸ sehr restriktiv aus und geht davon aus, dass die Ausnahme für die beschriebenen Marktteilnehmer und die beschriebenen Ereignisse nur in zwei Fällen gelten können:

- wenn die Ausführung der Transaktion nur für die Abdeckung/Entschädigung des unmittelbaren physischen Verlustes im Falle von ungeplanten Ausfällen genutzt wird und sichergestellt ist, dass der Marktteilnehmer nur so seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommen kann oder
- wenn eine entsprechende Handlung mit dem TSO abgestimmt ist, um den sicheren Netzbetrieb aufrecht zu erhalten.

Hinsichtlich der ersten Alternative erläutert ACER, dass die vertragliche Verpflichtung, auf die Bezug genommen wird, bereits vor dem ungeplanten Ausfall bestanden haben muss. Die bestehende vertragliche Verpflichtung muss in Beziehung zu dem Zeitrahmen des ungeplanten Ereignisses stehen. ACER interpretiert die Formulierung „ist nicht in der Lage“ seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen so, dass der Marktteilnehmer keine weiteren Anlagen hat, um den auftretenden Verlust zu decken.

Zur zweiten Alternative führt ACER aus, dass das Kriterium „den sicheren Netzbetrieb zu gewährleisten“ hauptsächlich in Fällen nach Art. 3 Abs. 4 lit. c auftreten kann, in denen nationale Behörden im Rahmen nationaler Notfallvorschriften handeln und eingegriffen haben, um die Versorgung mit Strom oder Erdgas zu gewährleisten. ACER geht davon aus, dass in diesen Fällen in der Regel auch eine Ausnahme nach Art. 4 Abs. 2 vorliegen wird, die eine verzögerte Veröffentlichung von Insider-Informationen rechtfertigt. In solchen Situationen soll die verantwortliche Behörde für die Notfallplanung eine Veröffentlichung nach Art. 4 Abs.1 sicherstellen.

Die Befreiung vom Verbot des Insider-Handels befreit nicht von der Veröffentlichungspflicht. Auch wenn der Marktteilnehmer eine Ausnahme hinsichtlich Art. 3 Abs. 3 und 4 und Art. 4 Abs. 2 in Anspruch nimmt, sind nach Art. 4 Abs. 2 ACER und die nationale Regulierungsbehörden umgehend zu informieren. ACER hat für die Meldung der Insider-Informationen nach Art. 3 Abs. 4 lit. b und Art. 4 Abs. 2 unter folgendem Link bereits Formulare zur Verfügung gestellt:

<http://www.acer.europa.eu/remit/Pages/Important-information-for-market-participants.aspx>

²⁸ Guidance on the application of Regulation (EU) No 1227/2011 of the European Parliament and of the Council of 25 October 2011 on wholesale energy market integrity and transparency, 2nd Edition, 28-Sep-2012, Seite 42

D6. Für wen gilt das Verbot des Insider-Handels?

Artikel 3

Verbot von Insider-Handel

[...]

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt für folgende Personen, die über Insider-Informationen in Bezug auf ein Energiegroßhandelsprodukt verfügen:

- a) Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane eines Unternehmens,
- b) Personen mit Beteiligung am Kapital eines Unternehmens,
- c) Personen, die im Rahmen der Ausübung ihrer Arbeit oder ihres Berufes oder der Erfüllung ihrer Aufgaben Zugang zu der Information haben,
- d) Personen, die sich diese Informationen auf kriminelle Weise beschafft haben,
- e) Personen, die wissen oder wissen müssten, dass es sich um Insider-Informationen handelt.

[...]

Ein Insider ist jemand, der über Insider-Informationen in Bezug auf ein Energiegroßhandelsprodukt verfügt, bevor diese Information öffentlich bekannt geworden ist. Grundsätzlich kann daher jedermann Insider im Sinne der Vorschrift sein.

Danach gilt das Verbot für jede Person, die sich im Besitz einer auf ein

- ⇒ Energiegroßhandelsprodukt bezogenen
- ⇒ nicht öffentlich bekannten Information befindet und
- ⇒ diese Information zudem Eignung zur erheblichen Preisbeeinflussung besitzt.

Sind die vorbezeichneten Tatbestandsmerkmale für die Insider-Information nicht alle erfüllt, so gilt auch das Insider-Handelsverbot nicht.

D7. Gilt das Verbot des Insider-Handels auch für Übertragungs-/ Fernleitungsnetzbetreiber Strom oder Erdgas?

Artikel 3

Verbot von Insider-Handel

[...] (3) Absatz 1 Buchstaben a und c finden keine Anwendung, wenn Übertragungs-/ Fernleitungsnetzbetreiber Strom oder Erdgas kaufen, um den sicheren Netzbetrieb gemäß ihren Verpflichtungen nach Artikel 12 Buchstaben d und e der Richtlinie 2009/72/EG oder Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a und c der Richtlinie 2009/73/EG zu gewährleisten.

[...]

Grundsätzlich gilt das Verbot des Insider-Handels für jedermann und damit auch für Transportnetzbetreiber. Allerdings sieht die REMIT eine Ausnahme für den Fall vor, dass die Transportnetzbetreiber Strom oder Erdgas kaufen, um den sicheren Netzbetrieb zu gewährleisten. Das Verbot der Weitergabe der Information ist von dieser Ausnahme nicht erfasst.

E Verbot der Marktmanipulation

Artikel 5

Verbot der Marktmanipulation

Die Vornahme oder der Versuch der Vornahme von Marktmanipulation auf den Energiegroßhandelsmärkten ist untersagt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

[...]

2. "**Marktmanipulation**" ist

a) der Abschluss einer Transaktion oder das Erteilen eines Handelsauftrags für Energiegroßhandelsprodukte, der bzw. die

i) falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegroßhandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis gibt oder geben könnte,

ii) den Preis eines oder mehrerer Energiegroßhandelsprodukte durch eine Person oder mehrere in Absprache handelnde Personen in der Weise beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, dass ein künstliches Preisniveau erzielt wird, es sei denn, die Person, welche die Transaktion abgeschlossen oder den Handelsauftrag erteilt hat, weist nach, dass sie legitime Gründe dafür hatte und dass diese Transaktion oder dieser Handelsauftrag nicht gegen die zulässige Marktpraxis auf dem betreffenden Energiegroßhandelsmarkt verstößt, oder

iii) unter Vorspiegelung oder versuchter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Verwendung oder versuchter Verwendung sonstiger Kunstgriffe oder Formen der Täuschung erfolgt, die falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegroßhandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis geben oder geben könnten;

oder

b) die Verbreitung von Informationen über die Medien einschließlich dem Internet oder auf anderem Wege, die falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegroßhandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis geben oder geben könnten, u. a. durch Verbreitung von Gerüchten sowie falscher oder irreführender Nachrichten, wenn die diese Informationen verbreitende Person wusste oder hätte wissen müssen, dass sie falsch oder irreführend waren;

Werden solche Informationen zu journalistischen oder künstlerischen Zwecken verbreitet, ist eine solche Verbreitung von Informationen unter Berücksichtigung der in Bezug auf die Pressefreiheit und die freie Meinungsäußerung in anderen Medien geltenden Regeln zu beurteilen, es sei denn, dass

i) die betreffenden Personen aus der Verbreitung der betreffenden Informationen direkt oder indirekt einen Nutzen ziehen oder Gewinne schöpfen

oder

ii) die Bereitstellung oder Verbreitung mit der Absicht erfolgt, den Markt in Bezug auf das Angebot von Energiegroßhandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis irreführend zu machen;

3. „Versuch der Marktmanipulation“ ist

a) der Abschluss einer Transaktion, das Erteilen eines Handelsauftrags oder das Vornehmen sonstiger Handlungen im Zusammenhang mit einem Energiegroßhandelsprodukt mit der Absicht,

i) falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegroßhandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis zu geben,

ii) den Preis eines oder mehrerer Energiegroßhandelsprodukte auf einem künstlichen Preisniveau zu halten, es sei denn, die Person, welche die Transaktion abgeschlossen oder den Handelsauftrag erteilt hat, weist nach, dass sie legitime Gründe dafür hatte und dass diese Transaktion oder dieser Handelsauftrag nicht gegen die zulässige Marktpraxis auf dem betreffenden Energiegroßhandelsmarkt verstößt, oder

iii) falsche Tatsachen vorzuspiegeln oder sonstige Kunstgriffe oder Formen der Täuschung zu verwenden, die falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegroßhandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis geben oder geben könnten;

oder

b) Informationen über die Medien einschließlich Internet oder auf anderem Wege zu verbreiten mit der Absicht, falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegroßhandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis zu geben;

E1. Was ist unter „Marktmanipulation“ im Sinne der REMIT zu verstehen?

Der Begriff der „Marktmanipulation“ im Sinne der REMIT ist weit gefasst und seine verschiedenen Varianten – auch mit Blick auf den Versuch der Marktmanipulation gemäß Artikel 2 Nr. 3 – sind schwer voneinander abgrenzbar. Eine Manipulation auf den Energiegroßhandelsmärkten bedeutet, dass Maßnahmen von Personen getroffen werden, mit denen künstlich für ein Preisniveau gesorgt wird, das durch die Marktkräfte von Angebot und Nachfrage, einschließlich tatsächlicher Verfügbarkeit der Produktions-, Speicherungs- oder Transportkapazität und -nachfrage, nicht gerechtfertigt ist (Erwägungsgrund 13). Marktmanipulationen und Versuche der Marktmanipulation liegen z. B. auch dann vor, wenn Energiegroßhandelsprodukte mit dem Ziel, der Absicht oder der Folge angeboten, gekauft oder verkauft werden,

dass Marktteilnehmer, die aufgrund des Referenzpreises tätig werden, irregeführt werden (Erwägungsgrund 14). Die Varianten der handelsbezogenen Marktmanipulation nach Art. 2 Nr. 2 a und der informationsbezogenen Marktmanipulation nach Art. 2 Nr. 2 b stehen nebeneinander.

Manipulationsobjekt sind Angebot, Nachfrage und damit der Preis eines Energiegroßhandelsproduktes. Diese können nach oben oder nach unten manipuliert werden. Manipulative Transaktionen zeigen daher typischerweise einen Preis, der vom allgemeinen Preisniveau abweicht. Der dadurch entstehende, manipulierte Preis wird auch künstlicher Preis genannt.

Die Regelungen zur Marktmanipulation sind interpretationsbedürftig. Fraglich ist vor allem, ob den Marktteilnehmern ein Verschulden treffen muss, ob er also schuldhaft gehandelt haben muss, d. h. vorsätzlich (mit Wissen und Willen) oder fahrlässig (die erforderliche Sorgfalt außer Acht lassend).

E2. Was ist der Abschluss einer Transaktion oder das Erteilen eines Handelsauftrags für Energiegroßhandelsprodukte gemäß Art. 2 Nr. 2 lit. a?

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

[...]

2. "**Marktmanipulation**" ist

a) der Abschluss einer Transaktion oder das Erteilen eines Handelsauftrags für Energiegroßhandelsprodukte, der bzw. die

[...]

Der Abschluss einer Transaktion ist der tatsächliche Vertragsschluss in Bezug auf ein Energiegroßhandelsprodukt. Das Erteilen eines Handelsauftrags ist zum Beispiel das Erteilen einer Order an einer Handelsplattform. Das direkte bilaterale Angebot hinsichtlich eines Energiegroßhandelsproduktes ist dagegen kein Handelsauftrag im Sinne von Art. 2 Nr. 2 lit. a.

E3. Was ist ein falsches oder irreführendes Signal und welcher Maßstab ist dafür anzulegen nach Art. 2 Nr. 2 lit. a i?

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

[...]

2. "**Marktmanipulation**" ist

- a) der Abschluss einer Transaktion oder das Erteilen eines Handelsauftrags für Energiegroßhandelsprodukte, der bzw. die
- i) falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegroßhandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis gibt oder geben könnte,
- [...]

Ausreichend für das Vorliegen einer Marktmanipulation nach Art. 2 Nr. 2 lit. a i ist, wenn der Abschluss der Transaktion oder das Erteilen eines Handelsauftrags für Energiegroßhandelsprodukte ein falsches oder irreführendes Signal hätte geben können. Es ist also nicht Voraussetzung, dass tatsächlich ein falsches oder irreführendes Signal gegeben wurde. Eine tatsächliche Beeinträchtigung des Marktes ist nicht erforderlich. Dies spricht dafür, dass ein Verhalten nur dann als Manipulation bezeichnet werden kann, wenn es schuldhaft also zumindest fahrlässig erfolgte.

Ein **Signal** ist ein Sachverhalt, der als Zeichen für eine Änderung gedeutet wird. Er muss wahrnehmbar sein und eine bestimmte Bedeutung haben. Falsch ist ein Sachverhalt, wenn er nicht den Tatsachen entspricht und damit objektiv unwahr ist oder nicht vorhandene Tatsachen als vorhanden oder umgekehrt darstellt. Auch unvollständige Angaben können als unrichtig anzusehen sein. **Irreführend** sind Angaben, die zwar inhaltlich richtig sind, aber aufgrund ihrer Darstellung eine falsche Vorstellung nahelegen. Bei der Beurteilung kommt es auf den Empfängerhorizont an. Entscheidend ist, wie ein durchschnittlich verständiger Marktteilnehmer das Signal verstanden hätte.

Ob irreführende oder falsche Signale von einem bestimmten Verhalten ausgehen, ist im Einzelfall zu prüfen.

E4. Was ist Marktmanipulation durch die Schaffung eines künstlichen Preisniveaus, nach Art. 2 Nr. 2 lit. a ii?

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

[...]

2. "Marktmanipulation" ist

- a) der Abschluss einer Transaktion oder das Erteilen eines Handelsauftrags für Energiegroßhandelsprodukte, der bzw. die
- [...]

ii) den Preis eines oder mehrerer Energiegroßhandelsprodukte durch eine Person oder mehrere in Absprache handelnde Personen in der Weise beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, dass ein künstliches Preisniveau erzielt wird, es sei denn, die Person, welche die Transaktion abgeschlossen oder den Handelsauftrag erteilt hat, weist nach, dass sie legitime

Gründe dafür hatte und dass diese Transaktion oder dieser Handelsauftrag nicht gegen die zulässige Marktpraxis auf dem betreffenden Energiegroßhandelsmarkt verstößt, oder
[...]

Marktmanipulation durch die Schaffung eines künstlichen Preisniveaus nach Art. 2 Nr. 2 lit. a ii liegt vor, wenn eine oder mehrere Personen durch bestimmte Maßnahmen künstlich für ein Preisniveau sorgen, das durch die Marktkräfte von Angebot und Nachfrage, einschließlich tatsächlicher Verfügbarkeit der Produktions-, Speicherungs- oder Transportkapazität und -nachfrage, nicht gerechtfertigt ist (Erwägungsgrund 13) und damit nicht mehr das Ergebnis eines unbeeinflussten Marktprozesses ist.

Die „zulässige Marktpraxis“ ist ebenfalls ein legitimes Mittel für die Marktteilnehmer, um sich einen günstigen Preis für ein Energiegroßhandelsprodukt zu sichern (Erwägungsgründe 13 und 14).

Die Beweislast für das Vorliegen eines legitimen Grundes im Sinne dieser Regelung liegt bei der Person, die die Transaktion abgeschlossen oder den Handelsauftrag erteilt hat.

E5. Was ist unter zulässiger Marktpraxis zu verstehen, Art. 2 Nr. 2 lit. a ii?

Das Verbot der Marktmanipulation gilt nicht, wenn die Handlung mit der zulässigen Marktpraxis auf dem betreffenden organisierten Markt oder in dem betreffenden Freiverkehr vereinbar ist und der Handelnde hierfür legitime Gründe hat. Als zulässige Marktpraxis gelten nur solche Gepflogenheiten, die auf dem jeweiligen Markt nach vernünftigem Ermessen erwartet werden können. Die Marktpraxis muss von den Marktteilnehmern als üblich und angemessen angesehen werden und mit den Funktionsbedingungen und Strukturen des betreffenden Marktes vereinbar sein. Die zulässige Marktpraxis kann sich auf die Frage beziehen, ob eine Marktmanipulation oder ein Fall von Insider-Handel vorliegt.

Die im Rahmen der Finanzmarktregulierung nach Marktmissbrauchsrichtlinie MAD (2003/6/EC) durch nationale Behörden als zulässig anerkannte Marktpraxis kann auch unter REMIT eine legitimierte Möglichkeit darstellen, sich einen vorteilhaften Preis am Markt zu sichern. Zulässige Marktpraktiken mit Blick auf die Vorgaben der REMIT sind aber nicht auf die im Rahmen der Finanzmarktregulierung anerkannten Fälle begrenzt. Vielmehr können sich neue zulässige Marktpraktiken etablieren hinsichtlich des Energiegroßhandelswarenmärktes.

Die Entscheidung, ob ein Prozess als zulässige Marktpraxis gilt oder nicht, ist für ACER vor allem von nationalen bzw. regionalen Besonderheiten abhängig. Demzufolge ist für ACER die Definition der zulässigen Marktpraxis eine Aufgabe für die zuständige nationale Regulierungsbehörde, in Deutschland also der BNetzA.²⁹

²⁹ ACER 2nd Edition on Guidance on the application of regulation (EU) No 1227/2011 of the European Parliament and of the Council of 25 October 2011 on wholesale energy market integrity and transparency, Seite 47

E6. Was ist unter Täuschungshandlungen zu verstehen, Art. 2 Nr. 2 lit. a iii?

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

[...]

2. "**Marktmanipulation**" ist

a) der Abschluss einer Transaktion oder das Erteilen eines Handelsauftrags für Energiegroßhandelsprodukte, der bzw. die

[...]

iii) unter Vorspiegelung oder versuchter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Verwendung oder versuchter Verwendung sonstiger Kunstgriffe oder Formen der Täuschung erfolgt, die falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegroßhandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis geben oder geben könnten;

Täuschungshandlungen im Sinne des Art. 2 Nr. 2 lit. a iii sind Handlungen oder Unterlassungen, die geeignet sind, einen verständigen Marktteilnehmer über die wahren wirtschaftlichen Verhältnisse in die Irre zu führen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf Angebot und Nachfrage in Bezug auf ein Energiegroßhandelsprodukt, an einer Börse oder einem Markt. Sie müssen darüber hinaus geeignet sein, den inländischen Börsen- oder Marktpreis eines Energiegroßhandelsproduktes oder den Preis eines Finanzinstruments an einem organisierten Markt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union künstlich zu erhöhen, zu senken oder beizubehalten.

Fraglich ist, ob die versuchte, also die nicht zur beabsichtigten Täuschung führende Vorspiegelung falscher Tatsachen, die vielleicht Signale gesetzt hätte, tatsächlich als Marktmanipulation anzusehen sein soll bzw. ob überhaupt zusätzliche praktische Anwendungsfälle denkbar sind. Die Fälle wären wohl grundsätzlich immer auch von Art. 2 Nr. 2 lit. a i erfasst.

E7. Wann liegt eine Marktmanipulation durch die Verbreitung von Informationen nach Art. 2 Nr. 2 lit. b vor (informationsbezogene Marktmanipulation)?

Eine Marktmanipulation durch die Verbreitung von Informationen nach Art. 2 Nr. 2 lit. b (z. B. Bewertungen und Berichte) liegt vor, wenn sie Marktteilnehmer irreführen, die aufgrund dieser Informationen tätig werden.

Die Marktmanipulationen und ihre Auswirkungen können über Grenzen hinweg, zwischen Strom- und Gasmärkten und auf Finanz- und Warenmärkten einschließlich der Märkte für Emissionszertifikate auftreten. Beispiele siehe Frage E8.

E8. Beispiele für Marktmanipulation

ACER hat in seiner Guidance folgende mögliche Beispiele für Marktmanipulation aufgeführt:

- ⇒ Irreführende oder falsche Signale können beispielsweise Geschäfte oder Orders geben, die geeignet sind, über das tatsächliche Angebot oder Nachfrage bei einem Energiegroßhandelsprodukt zum Zeitpunkt der Feststellung eines bestimmten Börsen- oder Marktpreises, der als Referenzpreis für ein Energiegroßhandelsprodukt dient, zu täuschen.
- ⇒ Irreführende Signale können auch von Geschäften oder Orders ausgehen, die in Absprache zwischen verschiedenen Parteien zu gleichen Stückzahlen und Preisen erteilt werden, mit der Absicht den Marktpreis zu beeinflussen (Circular Trading).
- ⇒ Die Verbreitung einer Stellungnahme oder eines Gerüchtes zu einem Energiegroßhandelsprodukt, nachdem der Kundgebende Positionen über dieses Energiegroßhandelsprodukt eingegangen ist und dieser Interessenkonflikt nicht zugleich mit der Kundgabe der Stellungnahme oder des Gerüchtes in angemessener und wirksamer Weise offenbart hat, kann ebenfalls eine Täuschungshandlung sein.
- ⇒ Die Verbreitung falscher oder irreführender Informationen oder Gerüchte über die Medien einschließlich Internet oder auf anderem Wege.
- ⇒ Die vorsätzliche Übermittlung falscher Informationen an Unternehmen, die Preisbewertungen oder Marktberichte enthalten, mit der Folge, dass Marktteilnehmer, die aufgrund dieser Bewertungen und Berichte tätig werden, irregeführt werden.
- ⇒ Das vorsätzliche Erwecken des Anscheins, dass die verfügbare Stromerzeugungskapazität oder die verfügbare Erdgaskapazität oder die verfügbare Transportkapazität eine andere als die tatsächlich technisch verfügbare Kapazität ist, wenn solche Informationen die Preise für Großhandelsenergieprodukte beeinflussen oder wahrscheinlich beeinflussen werden.

F Sanktionen bei Verstößen gegen REMIT

Wie bereits dargestellt, dient das Markttransparenzstellen-Gesetz – jedenfalls in Teilen – der Umsetzung der aus der REMIT resultierenden Pflicht der Mitgliedstaaten, Sanktionen für Verstöße gegen die REMIT festzulegen. Die entsprechenden Sanktionen sind in dem durch Art. 2 Markttransparenzstellen-Gesetz geänderten EnWG verankert.

Neben den im EnWG vorgesehenen allgemeinen verwaltungsrechtlichen Maßnahmen (insb. Möglichkeit von Untersagungsverfügungen durch die BNetzA) werden Verstöße gegen die REMIT als Ordnungswidrigkeiten bzw. z. T. auch als Straftatbestände sanktioniert.

1. Ordnungswidrigkeiten (§ 95 EnWG)

Als Ordnungswidrigkeiten sind Verstöße gegen:

- das Verbot von Insider-Handel (Art. 3 REMIT)
- die Pflicht zur Veröffentlichung von Insider-Informationen (Art. 4 REMIT)
- das Verbot der Marktmanipulation (Art. 5 REMIT)
- die Pflicht der richtigen, vollständigen und rechtzeitigen Erfüllung von Datenübermittlungspflichten (Art. 8 REMIT) – vorbehaltlich weiterer konkretisierender Rechtsakte
- die Pflicht zur Registrierung bei der nationalen Regulierungsbehörde (Art. 9 REMIT) – vorbehaltlich weiterer konkretisierender Rechtsakte
- die Informationspflicht nach Art. 15 REMIT

sanktioniert. Die möglichen Geldbußen variieren – je nach Verstoß – von 10.000 Euro bis 1 Millionen Euro bzw. über diesen Betrag hinaus bis zur dreifachen Höhe des durch die Zuwiderhandlung erlangten Mehrerlöses.

Die Delikte sind teils als Jedermann-Delikte (Delikte, die von jedermann verwirklicht werden können), teils als Sonderdelikte (Delikte, die an bestimmte persönliche Merkmale des Handelnden anknüpfen, z. B. Eigenschaft als Marktteilnehmer, als Geschäftsführer etc.) ausgestaltet. Dies ist relevant für die Frage, wer Adressat eines Bußgeldes sein kann (Gesellschaft, handelnder Mitarbeiter) und welche Handlungen wem zugerechnet werden. Die Zurechnung des Handelns erfolgt über §§ 9, 30 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Daneben besteht die Haftung der Geschäftsführung / des Vorstands wegen unterlassener Aufsichtsmaßnahmen nach § 130 OWiG.

Mit Ausnahme der Ordnungswidrigkeit nach § 95 Abs. 1b EnWG (Marktmanipulation durch Abschluss von Transaktionen), welche Vorsatz voraussetzt, greifen alle weiteren Ordnungswidrigkeitstatbestände bereits bei Leichtfertigkeit bzw. im Fall von § 95 Abs. 1 und Abs. 1d EnWG bereits bei Fahrlässigkeit.

2. Straftatbestände (§ 95a, § 95b EnWG)

Mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bzw. mit Geldstrafe wird bestraft (§ 95a EnWG)

- die vorsätzliche Marktmanipulation i.S.d. Art. 5 i.V.m. Art. 2 REMIT (95a Abs. 1 i.V.m. § 95 Abs. 1b bzw. § 95 Abs. 1c Nr. 6 EnWG), bei welcher tatsächlich eine Einwirkung auf den Preis stattfindet (für die Verwirklichung des Ordnungswidrigkeitstatbestands reicht insoweit die Möglichkeit der Preisbeeinflussung),
- der vorsätzliche Verstoß gegen das Verbot von Insider-Handel i.S.d. Art. 3 Abs. 1 REMIT (§ 95a Abs. 2 EnWG)

Leichtfertige Verstöße gegen das Verbot der Nutzung einer Insider-Information i.S.d. Art. 3 Abs. 1 lit. a REMIT werden mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bzw. Geldstrafe geahndet.

Der Versuch des Verstoßes gegen das Insider-Handelsverbot ist ebenfalls strafbar (§ 95a Abs. 3 EnWG).

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird gem. § 95b EnWG bestraft, wer

- die Handlungen der Marktmanipulation, die den Ordnungswidrigkeitstatbeständen des §§ 95 Abs. 1b, Abs. 1c Nr. 6 EnWG zugrundeliegen, vorsätzlich „beharrlich wiederholt“ (ohne dass eine tatsächliche Preisbeeinflussung gegeben ist) bzw.
- entgegen Art. 4 Abs.1 S. 1 REMIT vorsätzlich eine Insider-Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung bekannt gibt und diese Handlung „beharrlich wiederholt“.

Die Vorschrift soll ausweislich der Gesetzbegründung unter anderem der Vermeidung eines Verhaltens dienen, das eine Verrechnung der Kosten von Zuwiderhandlungen im Entdeckungsfall mit dem potenziellen Nutzen von Zuwiderhandlungen im Nichtentdeckungsfall zugrunde legt.

3. Neuer Ordnungswidrigkeitstatbestand mit nur mittelbarem Bezug zur REMIT (§ 95 Abs. 1a Nr. 1 Alt. 2 EnWG)

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 5b Abs. 2 EnWG eine andere Person in Kenntnis setzt (§ 95 Abs.- 1a Nr. 1 Alt. 2 EnWG).

§ 5b EnWG statuiert eine Verschwiegenheitspflicht, deren Reichweite derzeit nicht eindeutig definiert werden kann.

Gem. § 5b EnWG dürfen Adressaten von Maßnahmen, die die BNetzA wegen eines möglichen Verstoßes gegen ein Verbot nach Art. 3 (Verbot des Insider-Handels) oder Art. 5 (Marktmanipulation) ergreift, hierüber ausschließlich Personen, die aufgrund ihres Berufes einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, und staatliche Stellen von diesen Maßnahmen oder eines daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahrens in Kenntnis setzen. Wer gegen diese Verschwiegenheitspflicht vorsätzlich oder leichtfertig verstößt, handelt ordnungswidrig. Der Verstoß kann eine Geldbuße von bis zu 100.000 Euro nach sich ziehen, § 95 Abs. 2 EnWG.

„Sofern und soweit“ ein Unternehmen Adressat der Maßnahme ist, gilt dies jedoch ausweislich der Gesetzesbegründung nicht für die Weitergabe der Information durch die Geschäftsführung, z. B. an die Compliance-Abteilung des Unternehmens. Damit ist auch eine Information der internen Unternehmensrechtsabteilung zulässig.

Angesichts des völlig unklaren Sinns der Regelung kann derzeit nicht mit Bestimmtheit gesagt werden, wie eine Informationsweitergabe an andere Konzernunternehmen zu beurteilen wäre. Unklar ist derzeit, ob das Verbot – so der Wortlaut – gegenüber dem Mitarbeiter, gegen den ein Verfahren eingeleitet wird, gilt. Folge wäre, dass er nur einen externen Rechtsanwalt informieren dürfte, nicht aber seinen Vorgesetzten, die Geschäftsführung, die interne Rechtsabteilung oder außerhalb des Unternehmens stehenden Dritten. Es bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine solche Auslegung der Norm. Möglicherweise stellt

sie sich auch als Verstoß gegen Art. 18 Abs. 3 dar. Die Auslegung dieser Regelung durch die BNetzA bzw. durch die Gerichte bleibt abzuwarten.

Anhang II: Übersicht der relevanten Veröffentlichungen zur REMIT oder Finanzmarktregulierung durch ACER und EU-Kommission

Dokument	REMIT	Veröffentlicht	Link
Guidance on the application of REMIT definitions – 1st Edition	Art. 16 Abs.1	20. Dezember 2011	http://www.acer.europa.eu/emit/Documents/1st_edition_ACER_guidance.pdf
Format for the Registration of Market Participants (CEREMP)	Art. 9 Abs. 3	26. Juni 2012	http://www.acer.europa.eu/Official_documents/Acts_of_the_Agency/Directors%20decision/ACER%20Decision%2001-2012.pdf
Guidance on the application of REMIT – 2nd Edition	Art. 16 Abs. 1	28. September 2012	http://www.acer.europa.eu/emit/Documents/2nd%20edition%20of%20ACER%20Guidance%20on%20the%20application%20of%20REMIT.pdf
Recommendations to the EC on the Records of Transactions	Art. 7 Abs. 3	23. Oktober 2012	http://www.acer.europa.eu/emit/Documents/Recommendations%20on%20REMIT%20Records%20of%20transactions.pdf
Recommendations to the EC on the Records of Transactions (balancing and capacity markets)	Art. 7 Abs. 3	26. März 2013	http://www.acer.europa.eu/emit/Documents/Recommendations%20on%20REMIT%20Records%20of%20transactions%20balancing%20and%20transportation.pdf
Guidance on the application of REMIT – Update of 2nd Edition	Art. 16 Art. 1	22. April 2013	http://www.acer.europa.eu/emit/Documents/Updated%202nd%20Edition%20of%20ACER%20Guidance%20%28REMIT%29%2022042013.pdf

<p>ACER Guidelines for the registration of Registered Reporting Mechanisms and for the registration of Regulated Information Services for ensuring operational reliability according to Article 12 of Regulation (EU) No 1227/2011</p>	<p>Art. 12 Abs. 1</p>	<p>22. März 2013</p>	<p>http://www.acer.europa.eu/Official_documents/Public_consultations/Documents/Guidelines%20for%20the%20registration%20of%20RRM%20and%20RIS_Public%20Consultation.pdf</p>
<p>Technical Standards for Trade Reporting Consultation Document</p>	<p>Art. 8</p>	<p>22. März 2013</p>	<p>http://www.acer.europa.eu/Official_documents/Public_consultations/Documents/Technical%20Standards_Public%20Consultation.pdf</p>
<p>Guidelines for RRM and RIS</p>	<p>Art. 12 Abs. 1</p>	<p>angekündigt für Q3 2013</p>	
<p>Guidance on the application of REMIT – 3rd Edition</p>	<p>Art. 16 Abs. 1</p>	<p>angekündigt für Q3 2013</p>	
<p>Registration and Transaction Reporting User Manuals</p>	<p>Art. 12 Abs. 1</p>	<p>angekündigt für Q4 2013</p>	
<p>Proposal for a DIRECTIVE OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL on markets in financial instruments repealing Directive 2004/39/EC of the European Parliament and of the Council (Recast)</p>		<p>3. Dezember 2012</p>	<p>http://register.consilium.europa.eu/pdf/en/12/st17/st17179.en12.pdf</p>
<p>Commission Regulation (EU) No 543/2013 on submission and publication</p>		<p>14. Juni 2013</p>	<p>http://new.eu-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CEL</p>

of data in electricity markets and amending Annex I to Regulation (EC) No 714/2009 of the European Parliament and of the Council			EX:32013R0543&from=EN
--	--	--	---

Anhang III: Glossar

ACER	<p>Agentur für die Zusammenarbeit von Energieregulierungsbehörden (Agency for the Cooperation of Energy Regulators)</p> <p>In 2010 gegründete europäische Energieregulierungsbehörde mit Sitz in Ljubljana, Republik Slowenien, mit der Aufgabe, die nationalen Regulierungsbehörden zu unterstützen.</p>
EMIR	<p>Verordnung über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (European Market Infrastructure Regulation)</p> <p>EU 648/2012 vom 4. Juli 2012, in Kraft getreten am 16. August 2012. Die EU-Verordnung sieht die Einführung einer Clearingpflicht für grundsätzlich alle Over-the-Counter (OTC)-Derivate-Kontrakte von finanziellen und nicht-finanziellen Gegenparteien vor. Die Verordnung räumt die Möglichkeit ein, nicht-finanzielle Gegenparteien, deren Durchschnittsposition unter einer Clearingschwelle liegt, von der Clearingpflicht zu befreien.</p>
Durchführungsrechtsakt	<p>Die Durchführung von Gesetzgebungsakten fällt grundsätzlich in die Kompetenz der Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten können ihre Kompetenz zur Durchführung von Gesetzgebungsakten übertragen und entsprechende Durchführungsbestimmungen erlassen. Insbesondere wenn es einheitlicher Bedingungen für die Durchführung verbindlicher Rechtsakte bedarf, können aber auch die EU-Kommission oder in Sonderfällen der Rat ermächtigt werden, Durchführungsrechtsakte nach Art. 291 AEUV zu erlassen. Der Erlass erfolgt über das sogenannte Komitologieverfahren.</p>
GasNZV	<p>Gasnetzzugangsverordnung</p> <p>Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen vom 3. September 2010.</p>
KWG	<p>Gesetz über das Kreditwesen</p>
MAD	<p>Marktmissbrauchsrichtlinie (Market Abuse Directive)</p> <p>EU-Richtlinie 2003/6/EG über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) zur Schaffung eines integrierten und effizienten Finanzmarktes durch Marktin-</p>

	tegrität sowie Bekämpfung von Marktmanipulationen und Insider-Geschäften vom 28. Januar 2003. Diese Richtlinie wurde in Deutschland durch das WpHG in nationales Recht umgesetzt und wird derzeit überarbeitet.
MiFID	<p>Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive)</p> <p>EU-Richtlinie 2004/39/EG zur Regelung und Harmonisierung der Bedingungen des europaweiten Wertpapierhandels vom 21. April 2004. Diese Richtlinie wurde in Deutschland durch das KWG in nationales Recht umgesetzt und wird derzeit unter der Abkürzung MiFID II / MiFIR überarbeitet.</p>
MTF	<p>Multilaterales Handelssystem (Multilateral Trading Facility)</p> <p>Ein von einer Wertpapierfirma oder einem Marktbetreiber betriebenes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach nichtdiskretionären Regeln in einer Weise zusammenführt, die zu einem Vertrag führt.</p>
OTC-Transaktion	<p>Over-the-Counter-Transaktion</p> <p>Bilateraler Geschäftsabschluss z. B. per Telefon, ohne Einschaltung eines Vermittlers.</p>
REMIT	<p>Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiemarkts (Regulation on Energy Market Integrity and Transparency)</p> <p>Die EU-Verordnung 1227/2011 ist eine branchenspezifische Regulierung des europäischen Energiegroßhandels. Sie soll die Transparenz gegenüber dem Markt einerseits und den Behörden andererseits EU-weit harmonisieren und die Marktintegrität sichern.</p>
RIS	<p>Regulierte Informations-Services</p> <p>“Regulated Information Service (RIS)” means a person registered by the Agency to provide the service of reporting regulated information according to Article 8 (5) of REMIT to the Agency on behalf of market participants in accordance with the Agency’s certification criteria.</p>
RRM	<p>Registrierte Melde-Mechanismen RRM</p> <p>Registered Reporting Mechanism (RRM)” means a person</p>

	registered by the Agency to provide the service of reporting records of transactions, including orders to trade according to Article 8 (1) of REMIT to the Agency on behalf of market participants.
StromNZV	Stromnetzzugangsverordnung Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen vom 25. Juli 2005.
TSO	Transmission System Operator Übertragungs-/ Fernleitungsnetzbetreiber
UMM	dringliche Markt Information (Urgent Market Message)
Verordnungen (EG) Nr. 714/2009	Verordnung über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel, ein Rechtsakt zum Dritten Energie-Binnenmarktpaket.
Verordnungen (EG) Nr. 715/2009	Verordnung über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen, ein Rechtsakt zum Dritten Energie-Binnenmarktpaket.
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz Das Wertpapierhandelsgesetz dient der Umsetzung der MiFID in nationales Recht und legt Verhaltens- und Organisationsregeln für den Handel mit Wertpapieren fest.

Ansprechpartner:

Katharina Stecker
Telefon: +49 30 300199-1562
katharina.stecker@bdew.de

Geertje Stolzenburg
Telefon: +49 30 300199-1513
geertje.stolzenburg@bdew.de